

Herausforderungen politischer Bildung und pädagogischen Handelns an sächsischen Schulen

Eine Fallbeispielsammlung



Inhalt

Vorwort	3
Fall 1: Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	5
Fall 2: Volksverhetzung im Unterricht	8
Fall 3: Bundestagsbesuch auf Einladung einer Abgeordneten	11
Fall 4: Rassistische Beleidigungen in sozialen Netzwerken	13
Fall 5: Politisch motivierte Gewalt zwischen Mitschülern	16
Fall 6: Besuch vom „Platzhirsch“	19
Fall 7: Wenn Opa erzählt ...	22
Fall 8: Protestaktion von Schülerinnen und Schülern	25
Fall 9: Politische Äußerungen im Unterricht I	28
Fall 10: Politische Äußerungen im Unterricht II	32
Fall 11: „Ungläubige“ im Klassenzimmer	36
Fall 12: Hass im Klassenchat	39
Fall 13: Wenn Prävention gegen den Baum geht ...	43
Fall 14: Verschwörung auf dem Schulhof	46
Fall 15: Umgang mit einer trans Person	50
Fall 16: Schulverweigerung aus politischen Gründen	54
Fall 17: Shitstorm durch Trolle	57
Fall 18: Tumult auf dem Schulhof	60
Fall 19: Nationalistische Beschimpfung der Lehrkraft	63
Weiterführende Materialien, Unterstützungsangebote und Kontaktdaten	66

Vorwort

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

in der täglichen schulischen Arbeit werden wir bedingt durch aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen zunehmend mit Problemstellungen konfrontiert, die uns in unserem pädagogischen Handeln herausfordern. Diese Fallbeispielsammlung enthält aktuelle Beispiele aus der schulischen Praxis¹ und wird zukünftig um weitere Fallbeispiele ergänzt werden.

Bei den einzelnen Fällen betrachten wir jeweils die aktuell gültige Rechtslage und geben Hinweise zum schulorganisatorischen Handeln. Außerdem benennen wir Ihnen mögliche pädagogische Maßnahmen, beschreiben damit verbundene Herausforderungen und unterbreiten fallspezifische Unterstützungsangebote.

Unsere Fallbeispielsammlung versteht sich nicht als eine Handlungsanleitung oder gar -vorgabe, sondern vielmehr als Empfehlung, die mehr Handlungssicherheit bei Schulleitungen und Lehrkräften erzeugen soll. Dabei ist eine kritische Auseinandersetzung mit den Falldarstellungen durchaus erwünscht.

Bei der Nutzung der Fallbeispielsammlung im eigenen schulischen Alltag sind bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen die jeweilige Situation, das Alter und die persönliche Reife der beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie deren soziokultureller Hintergrund angemessen zu berücksichtigen. Schulleitungen müssen bei einer Konfrontation mit derartigen Problemstellungen eine aktive Rolle einnehmen, da eine erfolgreiche und nachhaltige Lösung nur durch gesamtschulische Entwicklungsprozesse erreicht werden kann. Dies nimmt die einzelne Lehrkraft nicht aus der pädagogischen Verantwortung, denn schulisches Handeln ist hier als gesamt-kollegiale Herausforderung zu sehen.

Schule wird in schwierigen Fällen nicht allein gelassen. Die Schulreferentinnen und Schulreferenten der Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung unterstützen als Schulaufsicht die Schulleiterinnen und Schulleiter bei besonderen Herausforderungen der schulischen Praxis. Zahlreiche Unterstützungsangebote und Ansprechpartner finden sich im Anhang dieser Fallbeispielsammlung und werden regelmäßig aktualisiert.



Ralf Berger
Präsident des Landesamtes für Schule und Bildung

¹ Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind die verwendeten Namen frei erfunden und die Situationsbeschreibungen verfremdet worden.

Fall 1: Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Im Physikunterricht der 10. Klasse an einer Oberschule entdeckt der Fachlehrer, dass der Schüler Tim N. während einer Arbeitsphase an seinem Arbeitsplatz die Tischplatte mit Hakenkreuzen und SS-Runen beschmiert.

Strafrechtliche Betrachtung

Rechtslage

Die im Fallbeispiel beschriebene Handlung des Schülers Tim N. könnte nach § 86a StGB als **Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen** strafbar sein.

Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Auf Grund des Legalitätsprinzips nach § 163 StPO könnte die Information der Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach sich ziehen. Die Schule selbst hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Fortgang des Verfahrens, was sie aber nicht von ihrer pädagogischen Verantwortung für den betroffenen Schüler entbindet. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Tim N. herbeizuführen.

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule: „Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SächsSchulG). Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag durchzusetzen, müssen im vorliegenden Fall **Ordnungsmaßnahmen** nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden. Dies begründet sich dadurch, dass die Handlung des Schülers gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist. Die Ermessensentscheidung unter den infrage kommenden Ordnungsmaßnahmen ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen² verwiesen.

Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren hierzu anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.

Unmittelbare Maßnahmen

Schulorganisatorische Maßnahmen

- ▮ klare Position des Fachlehrers gegen die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole
- ▮ unverzügliche Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Schulleitung über den Vorfall durch den Fachlehrer
- ▮ Beweissicherung
- ▮ Sicherstellung, dass die verfassungsfeindlichen Kennzeichen nicht mehr öffentlich sichtbar sind

² https://www.schule.sachsen.de/download/2013_08_hr_ordnungsmassnahmen.pdf

- ▮ telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- ▮ Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- ▮ Information der Eltern³ des Schülers Tim N. durch die Schulleitung
- ▮ ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung
- ▮ Veranlassung der Entfernung der verfassungsfeindlichen Kennzeichen durch die Schulleitung, bei polizeilichen Ermittlungen nur in Abstimmung mit der Polizei

Weiterführende Maßnahmen

- ▮ zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall
- ▮ aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- ▮ schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall einschließlich der erfolgten Belehrung unter Wahrung der Anonymität
- ▮ Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG:
 - Anhörung der Eltern von Tim N.
 - Anhörung des Schülers Tim N.
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5
 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 auf Antrag des Schülers Tim N.

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- ▮ Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
- ▮ ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)

Individuelle Arbeit mit dem Schüler Tim N.

- ▮ Gespräche mit einer Vertrauensperson⁴ in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen

Schulgemeinschaft

- ▮ zeitnahe Auswertung des Falles in allen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe unter Einbindung der gesellschaftswissenschaftlichen Fachkonferenzen als schulinterne Unterstützung
- ▮ Gestaltung von Projekttagen zur historisch-politischen Bildung
- ▮ Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen Rechtsextremismus und Radikalisierungsprävention
- ▮ Stärkung der politischen Bildung und der Demokratiebildung als immanenten Bestandteil eines jeden Unterrichtsfaches
- ▮ Durchführung eines Informationselternabends

Mögliche
pädagogische
Maßnahmen

Herausforderungen

Keinesfalls darf die Tat als gedankenlose Schmiererei eines Jugendlichen verharmlost werden. Allen an Schule Beteiligten muss durch die weiterführenden Maßnahmen die freiheitliche demokratische Grundordnung als gesetzter normativer Rahmen bewusstgemacht werden.

³ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

⁴ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

Tim N. kann sich nicht auf sein Recht auf freie Meinungsäußerung berufen, da dieses seine Schranken in § 86a StGB sowie in der Werteordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (freiheitliche demokratische Grundordnung) findet. Lehrkräfte sind verpflichtet, sich in diesem Fall klar zum Grundgesetz zu bekennen und dürfen nicht neutral sein.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- ▮ „RECHTSaußen – MITTENdrin? Rechtsextremismus: Erscheinungsformen und Handlungsmöglichkeiten“ Wanderausstellung im Rahmen des Programms Starke Lehrer – Starke Schüler
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/rechts-aussen>
- ▮ Landesservicestelle „Lernorte des Erinnerns und Gedenkens“
<https://lernorte.eu>
- ▮ ASA-FF e. V.: *Offener Prozess* zur Aufarbeitung des NSU in Sachsen
<https://offener-prozess.de/bildungsangebote>
- ▮ Netzwerk für Demokratie und Courage e. V. (NDC) Sachsen
<https://www.netzwerk-courage.de/sachsen>
- ▮ Kulturbüro Sachsen e. V.
<https://kulturbuero-sachsen.de/arbeitsbereiche/bildungsangebot>
- ▮ Aktion Zivilcourage
<https://www.aktion-zivilcourage.de>
- ▮ Netzwerk für Demokratische Kultur e. V.
<https://www.ndk-wurzen.de/was-wir-machen/bildungsangebote>
- ▮ Erich-Zeigner-Haus e. V.
<https://erich-zeigner-haus-ev.de>

Weiterführendes Material

- ▮ Bundesamt für Verfassungsschutz: Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen
<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/rechtsextremismus/2022-02-rechtsextremismus-symbole-zeichen-organisationen.html>
- ▮ Landesamt für Verfassungsschutz: „Augen auf! Sehen – Erkennen – Handeln“
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25382>
- ▮ Sächsische Staatsregierung: Gesamtkonzept gegen Rechtsextremismus
https://www.sms.sachsen.de/download/Gesamtkonzept_gegen_Rechtsextremismus_Stand_2023.pdf
- ▮ Landesamt für Schule und Bildung: „Neutralität“ der Schule in einem demokratischen Rechtsstaat: Chancen und Grenzen
https://politische.bildung.sachsen.de/download/23_09_07_FAQ_Handreichung_Neutralitaet_Schule.pdf
- ▮ Else-Frenkel-Brunswik-Institut für Demokratieforschung in Sachsen: Leipziger Autoritarismus Studie
<https://efbi.de/leipziger-autoritarismus-studien-oliver-decker.html>
- ▮ Bundeszentrale für politische Bildung
<https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus>

Fall 2: Volksverhetzung im Unterricht

Der Schüler Karl B. der 7. Klasse einer Schule zur Lernförderung fällt immer wieder durch diskriminierende und menschenfeindliche Äußerungen auf. Schließlich äußert er im Ethik-Unterricht bei einer Diskussion über das Thema Liebe und Sexualität, „Schwule müssten vergast werden“. Der Fachlehrer Herr P. ist schockiert und positioniert sich deutlich gegen die Aussage Karls.

Rechtslage

Strafrechtliche Betrachtung

Die im Fallbeispiel beschriebene Äußerung des Schülers Karl B. könnte nach § 130 StGB als **Volksverhetzung** strafbar sein. Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Karl B. herbeizuführen.

Zu beachten ist aber, dass ein bei der Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alter Schüler im strafrechtlichen Sinne schuldunfähig ist (§ 19 StGB).

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 4 SächsSchulG sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer (...) sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten“. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf volksverhetzende und diskriminierende Äußerungen reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, müssen im vorliegenden Fall **Ordnungsmaßnahmen** nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden, da Erziehungsmaßnahmen im vorliegenden Fall nicht ausreichend sind. Dies begründet sich dadurch, dass die Handlung des Schülers gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen⁵ verwiesen.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- ▮ klare Position des Fachlehrers gegen die Äußerung von Karl B. vor der Klasse unter Bezugnahme auf die historische Dimension und den volksverhetzenden Charakter der Aussage
- ▮ unverzügliche Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Schulleitung über den Vorfall durch den Fachlehrer
- ▮ telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- ▮ Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- ▮ Information der Eltern⁶ des Schülers Karl B. durch die Schulleitung
- ▮ ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung

⁵ https://www.schule.sachsen.de/download/2013_08_hr_ordnungsmassnahmen.pdf

⁶ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

Weiterführende Maßnahmen

- zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall
- aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot von Äußerungen mit volksverhetzendem Charakter
- schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall einschließlich der erfolgten Belehrung unter Wahrung der Anonymität
- Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG:
 - Anhörung der Eltern von Karl B.
 - Anhörung des Schülers Karl B.
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5
 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 auf Antrag des Schülers Karl B.

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
- ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)

Individuelle Arbeit mit dem Schüler Karl B.

- Gespräche mit einer Vertrauensperson⁷ in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen

Mögliche
pädagogische
Maßnahmen

Schulgemeinschaft

- Durchführung eines thematischen Informationselternabends
- Thematisierung von sexueller Vielfalt und Toleranz als eine Basis unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Unterricht der jeweiligen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe
- Besuch einer Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus
- Gestaltung von Projekttagen zu Heterogenität und Diversität
- Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Allen an Schule Beteiligten muss durch die weiterführenden Maßnahmen Toleranz als grundlegender Wert unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens und die freiheitliche demokratische Grundordnung als gesetzter normativer Rahmen bewusst gemacht werden.

Herausforderungen

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- Gerede e. V. Dresden
<https://gerede-dresden.de/bildung/kinder-und-jugendliche/schulbildungsprojekt-liebesleben>
- different people e. V. Chemnitz
<https://www.different-people.de/bildungsprojekt>

⁷ Gemeint sind hierbei unter anderem eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

- ▮ RosaLinde Leipzig e. V.
<https://www.rosalinde-leipzig.de/de/projekte/schulprojekt/>
- ▮ LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen e. V.
<https://www.juma-sachsen.de>
- ▮ Fachnetzwerk zur Stärkung demokratischer Werte und Handlungskompetenzen „Gemeinsam stark für Demokratie in Sachsen – das Netzwerk Tolerantes Sachsen“
<https://www.tolerantes-sachsen.de>
- ▮ Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>

Weiterführendes Material

- ▮ Orientierungsrahmen für die Familien- und Sexualerziehung an sächsischen Schulen
https://www.schule.sachsen.de/download/OR_FSE_Endfassung_August_2016.pdf
- ▮ Landesaktionsplan zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen
<https://www.vielfalt.sachsen.de/>
- ▮ Antidiskriminierungsstelle des Bundes
<https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/sexuelle-identitaet/sexuelle-identitaet-node.html>

Fall 3: Bundestagsbesuch auf Einladung einer Abgeordneten

Klassenlehrer Herr S. erhält von der Abgeordneten Monika Mustermann der XYZ-Fraktion im Bundestag eine Einladung für seine Klasse zu einer zweitägigen Informationsfahrt nach Berlin mit Besuch des Bundestages. Herr S. informiert vorab die Eltern⁸ seiner Schülerinnen und Schüler über das Vorhaben und stellt bei der Schulleitung den Antrag zur Durchführung einer Schulfahrt.

Die Schulleitung erreicht eine E-Mail von Frau B., einer Mutter aus der Klasse des Herrn S. Sie fordert, die Informationsfahrt zu untersagen, da die Schule politisch neutral sein soll.

Bei der Informationsfahrt zum Deutschen Bundestag handelt es sich schulrechtlich gesehen um eine Schulfahrt. Die Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten ist in der **VwV Schulfahrten** geregelt: „Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule.“ (Pkt. 1.2 VwV Schulfahrten). Die politische Bildung ist Teil des in § 1 SächsSchulG formulierten Erziehungs- und Bildungsauftrages, wonach Schülerinnen und Schüler ermutigt werden sollen, „sich mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, mit Politik, Wirtschaft, Umwelt und Kultur auseinanderzusetzen“ (§ 1 Abs. 6 SächsSchulG). Sie ist somit Bestandteil sächsischer Lehrpläne und Querschnittsaufgabe von Schule.

Rechtslage

Gemäß „Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen“ vom 24. Februar 2016 sind „Schülerbesuche einer Volksvertretung, insbesondere (...) des Deutschen Bundestages, einschließlich der damit einhergehenden Gespräche mit deren Mitgliedern, (...) als schulische Veranstaltung jederzeit möglich und zu fördern“ unter der Maßgabe, die „Veranstaltungen (...) nach anerkannten Grundsätzen der politischen Bildung (Beutelsbacher Konsens) vor- und nachzubereiten“.⁹

- rechtzeitige Beantragung der Schulfahrt durch Herrn S. bei der Schulleitung unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Belange (z. B. Fahrtenkonzept, Schuljahresarbeitsplan)
- Darlegung der pädagogischen Zielstellung, aus der hervorgeht, dass einer einseitigen parteipolitischen Überwältigung der Schülerinnen und Schüler vorgebeugt wird und die Veranstaltung den Prinzipien des **Beutelsbacher Konsenses** entspricht
- Entscheidung über den Antrag durch die Schulleitung
- Information von Frau B. über diese Entscheidung und die Entscheidungsgründe der Schulleitung unter Bezugnahme auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule im Schulgesetz für den Freistaat Sachsen
- ausführliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Ablauf und die pädagogische Zielstellung der Informationsfahrt

Schulorganisatorische Maßnahmen

Informationsfahrten zum Deutschen Bundestag werden durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung organisiert. Neben der Besichtigung des Deutschen Bundestages mit dem Abgeordnetengespräch sehen die Programme den Besuch von Bundesministerien, Museen und Gedenkstätten vor.

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Sorgfältige inhaltliche Vorbereitung der Informationsfahrt im Unterricht

- Thematisierung von Aufgaben und Arbeitsweise des Bundestages
- Anbindung der Fahrt an ein konkretes politisches Themengebiet der Abgeordneten Mustermann

⁸ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

⁹ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>

- ▮ Auseinandersetzung mit verschiedenen Positionen unterschiedlicher Parteien und Interessengruppen zu diesem Themengebiet (Kontroversitätsgebot)
- ▮ Vorbereitung eines konkreten Fragekataloges für das Abgeordnetengespräch, um eine kritische Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Abgeordneten sicherzustellen (Interessenorientierung)

Während der Fahrt

- ▮ Beim Gespräch mit der Abgeordneten ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu Nachfragen und eigenen Positionierungen erhalten, um zu einem eigenständigen Werturteil zu gelangen (Überwältigungsverbot, Interessenorientierung).

Nachbereitung der Informationsfahrt im Unterricht

- ▮ ausführliche Diskussion über Eindrücke und Erlebnisse während der Informationsfahrt
- ▮ Raum und Möglichkeit zu Nachfragen geben

Einbeziehung von Mitwirkungsgremien

- ▮ Durchführung eines Informationselternabends zur politischen Bildung als schulische Querschnittsaufgabe für alle Eltern an der Schule

Herausforderungen

Bei einer Informationsfahrt zum Bundestag, insbesondere beim Abgeordnetengespräch, ist wie bei allen (außer-)schulischen Aktivitäten mit politischem Kontext auf die Wahrung der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses zu achten. Dieser beinhaltet das Überwältigungsverbot, das Kontroversitätsgebot und das Prinzip der Interessenorientierung.

Es ist legitim und wünschenswert, dass Lehrkräfte auch im Kontext einer solchen Schulfahrt gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern zu politischen Themen inhaltlich Stellung beziehen, allerdings sind parteipolitisch werbende Aussagen (negative sowie positive) zu unterlassen. Ebenso ist im gesamtschulischen Kontext darauf zu achten, dass keine einseitige Einbindung von Parteien bzw. deren Abgeordneter erfolgt.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

Weiterführendes Material

- ▮ VwV Schulfahrten
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519>
- ▮ Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>
- ▮ Beutelsbacher Konsens
<https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens>
- ▮ Eckwerte zur politischen Bildung
https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/21_09_10_Eckwerte_politische_Bildung.pdf
- ▮ Landesamt für Schule und Bildung: „Neutralität“ der Schule in einem demokratischen Rechtsstaat: Chancen und Grenzen
https://politische.bildung.sachsen.de/download/23_09_07_FAQ_Handreichung_Neutralitaet_Schule.pdf

Fall 4: Rassistische Beleidigungen in sozialen Netzwerken

Die Schülerin Laura P. der 11. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums hat auf ihrem Instagram-Account ein Bild ihrer Mitschülerin Aise F. mit beleidigendem und rassistischem Inhalt geteilt. Mehrere Mitschülerinnen und Mitschüler sind auf diesen Beitrag aufmerksam geworden und informieren am nächsten Tag die Tutorin ihres Leistungskurses.

Straf- und zivilrechtliche Betrachtung

Rechtslage

Durch das Teilen des beschriebenen Beitrages auf ihrem Instagram-Account könnte sich Laura P. der **Volksverhetzung** nach § 130 StGB und der **Beleidigung** nach § 185 StGB strafbar gemacht haben.

Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Auf Grund des Legalitätsprinzips nach § 163 StPO könnte die Information der Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach sich ziehen. Die Schule selbst hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Fortgang des Verfahrens, was sie aber nicht von ihrer pädagogischen Verantwortung für die betroffenen Schülerinnen entbindet. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Laura P. herbeizuführen.

Davon unabhängig kann durch die Geschädigte Aise F. bzw. – im Falle der Minderjährigkeit – durch ihre Eltern¹⁰, Strafantrag gestellt werden. Neben möglichen strafrechtlichen Konsequenzen muss Laura P. mit Schmerzensgeldansprüchen rechnen, die auf zivilrechtlichem Wege oder im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens¹¹ innerhalb des Strafprozesses gegen sie geltend gemacht werden können. Die Interessen der Geschädigten Aise F. sind aber in jedem Fall zu wahren.

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 4 SächsSchulG sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen, „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, äußeren Erscheinung (...) sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten“. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf Äußerungen mit volksverhetzendem und rassistisch beleidigendem Charakter reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, müssen im vorliegenden Fall **Ordnungsmaßnahmen** nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden, da Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, um den Schulfrieden wiederherzustellen. Dies begründet sich dadurch, dass die Handlung der Schülerin eine Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. Der schulische Bezug liegt vor, wengleich die Handlung im privaten Umfeld begangen wurde. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen¹² verwiesen.

¹⁰ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

¹¹ Zivilrechtliche Ansprüche aus Straftaten können durch Geschädigte nach StPO alternativ zum Zivilprozess auch im Rahmen des Strafprozesses geltend gemacht werden.

¹² https://www.schule.sachsen.de/download/2013_08_hr_ordnungsmassnahmen.pdf

Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren hierzu anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- ▮ unverzügliche Information der Oberstufenberaterin oder des Oberstufenberaters und der Schulleitung über den Vorfall durch die Tutorin
- ▮ Meldung des diskriminierenden und rassistischen Beitrags an das Instagram Hilfe Center durch die Schulleitung, um dessen Löschung durch den Dienstanbieter zu ermöglichen: help.instagram.com
- ▮ telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- ▮ Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- ▮ Information der Eltern von Laura P. und Aise F. durch die Schulleitung
- ▮ ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung

Weiterführende Maßnahmen

- ▮ zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall
- ▮ aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot von Darstellungen mit volksverhetzendem und beleidigendem Charakter unter besonderer Berücksichtigung der Anonymität der beteiligten Personen
- ▮ Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG:
 - Anhörung der Eltern von Laura P.
 - Anhörung von Laura P.
 - Anhörung der Jahrgangsstufenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5
 - Anhörung der Jahrgangsstufensprecherin oder des Jahrgangsstufensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 auf Antrag von Laura P.

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- ▮ Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
- ▮ ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Individuelle Arbeit mit Laura P.

- ▮ Gespräche mit einer Vertrauensperson¹³ in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen

Individuelle Arbeit mit Aise F.

- ▮ Gespräche mit einer Vertrauensperson in der Schule, der Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen zur Verarbeitung der Geschehnisse

Schulgemeinschaft

- ▮ Veranstaltung eines thematischen Informationselternabends zum Thema gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in sozialen Netzwerken und Medienkompetenz

¹³ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Tutorin erfolgen.

- Thematisierung der medienkompetenten Nutzung sozialer Netzwerke in allen Klassen und Kursen als gesamtkollegiale Aufgabe
- Gestaltung von Bildungsangeboten zur Medienkompetenz
- Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Alle Lehrkräfte der Schule arbeiten kontinuierlich und konsequent an einer Atmosphäre gegenseitigen Respekts und wertschätzenden Umgangs aller Schülerinnen und Schüler untereinander. Die Reaktion auf rassistische Diskriminierung (im realen oder digitalen Kontext) liegt nicht im Ermessensspielraum einer Lehrkraft, daher ist die Einbeziehung der Schulleitung zwingend geboten.

Herausforderungen

Keinesfalls darf die Tat als gedankenlose Aktivität im Netz verharmlost werden, da hier volksverhetzende Inhalte geteilt sowie die Persönlichkeitsrechte einer Schülerin bewusst und in grobem Maße verletzt wurden.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- Medienpädagogische Zentren in Sachsen
<https://www.lernsax.de/wws/9.php#/wws/mpz.php>
- Beratungsangebote des Demokratiezentrum Sachsen, u. a.
 - RAA Sachsen e. V.: Opferberatung für Betroffene
<https://www.raa-sachsen.de/support/hatespeech>
 - Courage-Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit e. V.: Mobile Beratung im Kontext Schule
<https://www.netzwerk-courage.de/sachsen>
- Polizei Sachsen, u. a.
 - Polizeilicher Opferschutz
<https://www.polizei.sachsen.de/de/23222.htm>
 - Gemeinsam gegen Hass im Netz
<https://www.polizei.sachsen.de/de/77471.htm>
- Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V.
<https://www.adb-sachsen.de/de/angebote/beratung>

Weiterführendes Material

- HateAid - Gemeinnützige Organisation für Menschenrechte im Netz
<https://hateaid.org/ratgeber/>
- Veranstaltungen, Publikationen und Informationen der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung
<https://www.slpb.de>
- Zentralen der politischen Bildung: Netzpolitik und Demokratie
<https://netzpolitische-bildung.de>
- Portal Medienbildung des Freistaates Sachsen
<https://www.medienbildung.sachsen.de>

Fall 5: Politisch motivierte Gewalt zwischen Mitschülern

Während einer Exkursion der BVJ-Klasse eines Beruflichen Schulzentrums kommt es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den Schülern Ahmad R. und Paul B. Der begleitende Fachlehrer hört, wie Paul gegenüber Ahmad äußert: „Halt deine Fresse! Mein Vater hat gute Kontakte zur Staatsanwaltschaft. Dann sperren die dich Terroristen endlich ein!“. Daraufhin tritt Ahmad Paul in die Magengegend, welcher vor Schmerzen zusammenbricht und ins Krankenhaus zur Behandlung gebracht werden muss.

Rechtslage

Strafrechtliche Betrachtung

Durch die Äußerungen des Paul B. könnten die Straftatbestände der **Beleidigung** nach § 185 StGB und der **Nötigung** nach § 240 StGB erfüllt sein. Die darauffolgende **Gewaltanwendung** des Ahmad R. gegen Paul B. kann nach §§ 223 ff. StGB (**schwere Körperverletzung**) eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit darstellen.

Eine Information der Polizei über die Vorfälle durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Auf Grund des Legalitätsprinzips nach § 163 StPO könnte die Information der Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach sich ziehen. Solche könnten auch gegen Ermittlungen gegen die Begleitkräfte wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach sich ziehen. Die Schule selbst hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Fortgang des Verfahrens, was sie aber nicht von ihrer pädagogischen Verantwortung für die betroffenen Schüler entbindet. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Ahmad R. oder Paul B. herbeizuführen.

Davon unberührt bleibt das Recht des jeweils Geschädigten bzw. – im Falle der Minderjährigkeit – seiner Eltern¹⁴, einen Strafantrag zu stellen und zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen (siehe Ausführungen zu Fall 4).

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule und muss nun geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Schulfriedens einleiten. Die Anwendung von **Ordnungsmaßnahmen** nach § 39 SächsSchulIG scheint im vorliegenden Fall bei beiden Schülern geboten, da durch die Anwendung von Gewalt und der ihr vorausgegangenem Diskriminierung grundlegende Regeln unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens verletzt sind. Die Handlungen ereigneten sich im Rahmen einer Schulveranstaltung. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen¹⁵ verwiesen. Sind hierzu strafrechtliche Ermittlungsverfahren anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.

Zur Rolle der Lehrkraft bei gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Schülern

Das Einschreiten der Lehrkraft bei körperlichen Auseinandersetzungen ist beim Vorliegen von Notwehrrechten nach §§ 32 ff. StGB zulässig. Voraussetzungen hierfür sind die Rechtswidrigkeit und Gegenwärtigkeit der durch das körperliche Einschreiten der Lehrkraft zu verhindernden Handlung.

¹⁴ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

¹⁵ https://www.schule.sachsen.de/download/2013_08_hr_ordnungsmassnahmen.pdf

Es muss dem Angriff entsprechend verhältnismäßig und zur Abwehr erforderlich sein. Das Einschreiten der Lehrkraft in einer körperlichen Auseinandersetzung ist unter den vorgenannten Voraussetzungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtend, da die Lehrkraft das Recht auf Schutz der eigenen Gesundheit für sich beanspruchen kann. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur unverzüglichen Hilfeleistung. Im vorliegenden Fall käme bei einer möglichen Aufsichtspflichtverletzung eventuell eine Körperverletzung durch Unterlassung nach § 223 StGB i. V. m. § 13 StGB in Betracht, wenn durch ein zumutbares Einschreiten der Lehrkraft die Gefahrensituation hätte abgewendet werden können.

Unmittelbare Maßnahmen

- ▮ Einleitung Erster-Hilfe-Maßnahmen und Rufen des Rettungsdienstes
- ▮ unverzügliche telefonische Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer¹⁶ und Schulleitung über den Vorfall durch den Fachlehrer
- ▮ telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- ▮ Meldung des besonderen Vorkommnisses durch die Schulleitung über das Schulportal
- ▮ Information der Eltern von Ahmad R. und Paul B.
- ▮ ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung

Schulorganisatorische
Maßnahmen

Weiterführende Maßnahmen

- ▮ zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall
- ▮ Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG:
 - Anhörung der Eltern von Ahmad R. und Paul B.
 - Anhörung der Schüler Ahmad R. und Paul B.
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5
 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 auf Antrag des jeweiligen Schülers

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- ▮ Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
- ▮ ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)

Individuelle Arbeit mit den Schülern Ahmad R. und Paul B.

- ▮ Gespräche beider mit einer Vertrauensperson¹⁷ in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen
- ▮ Gespräche mit den Eltern im Beisein der Schüler
 - ggf. mit Dolmetscher-Einbindung
 - Beteiligung der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters

Mögliche
pädagogische
Maßnahmen

Schulgemeinschaft

- ▮ zeitnahe Auswertung des Falles in der Klasse der beiden Schüler
- ▮ Durchführung eines Projekttag zur Gewaltprävention
- ▮ Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen Gewalt
- ▮ Stärkung interkultureller Bildung – Zusammenarbeit mit externen Partnern

¹⁶ Falls einer der Schüler eine Vorbereitungsklasse besucht, ist die Betreuungslehrkraft in alle Maßnahmen einzubeziehen.

¹⁷ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

Herausforderungen

Pädagogisches Handeln beinhaltet immer auch eine gründliche Auseinandersetzung mit Ursachen von Gewalthandlungen und deren Prävention.

Körperliche Gewaltausübung unter Schülern erfordert von der Lehrkraft eine umgehende und dennoch umsichtige Reaktion. Das Einschreiten der Lehrkraft bei körperlichen Auseinandersetzungen sollte nur unter Wahrung der Eigensicherung und Verhältnismäßigkeit erfolgen. (siehe Rechtslage)

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

- ▮ Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)
<https://www.sms.sachsen.de/demokratie-zentrum-sachsen-4014.html>
- ▮ Unterstützungssystem Schulentwicklung: Regionalbegleiter Schulmediation
<https://www.bildung.sachsen.de/regionalbegleiter-schulmediation-4237.html>
- ▮ PiT Ostsachsen – Prävention im Team
<https://www.pit-ostsachsen.sachsen.de/>
- ▮ Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- ▮ Landesarbeitsgemeinschaft politisch-kulturelle Bildung Sachsen e. V.
<https://www.pokubi-sachsen.de/fortbildung>
- ▮ Unfallkasse Sachsen: Gewaltprävention an Schule und Kita
<https://www.uksachsen.de/informationen-service/projekte-und-kampagnen/gewaltpraevention-an-schule-und-kita>

Weiterführendes Material

- ▮ Polizei Sachsen: Gewaltpräventionsprogramme
<https://www.polizei.sachsen.de/de/4531.htm>

Fall 6: Besuch vom „Platzhirsch“¹⁸

Kurz nach Unterrichtsbeginn kommt Jonas B., Schüler eines Beruflichen Schulzentrums, ins Sekretariat und informiert die Schulleitung darüber, dass schulfremde Personen und ein als „Platzhirsch“ bezeichnetes Kostümmaskottchen im Schulhaus unterwegs seien, Material auslegen und in den Klassenräumen verteilen. Der sofortige Versuch, die Eindringlinge dingfest zu machen, schlägt fehl, da sie verteilt über verschiedene Ausgänge aus dem Schulgebäude rennen und mit einem Transporter davonfahren.

Die verteilten Flyer werden als Werbematerial der „Jungen Nationalisten“ (JN) identifiziert.

Schulen sind nach § 32 SächsSchulG nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Die Nutzung der Einrichtung sowie der Zugang zum Gebäude richten sich je nach dem Zweck des Besuchs nach öffentlichem oder privatem Recht. Verbindliche Vorgaben für potenzielle Nutzer der Schule können in einer Hausordnung getroffen werden. Die Hausordnung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 SächsSchulG) und in ihr kann der Zugang für Personen, welche die Schule nicht zu Schulzwecken aufsuchen wollen, eingeschränkt werden. Das öffentliche Hausrecht ist die Befugnis, – unbeschadet zivilrechtlicher Rechtspositionen – über den Zutritt und den Aufenthalt von Personen in einem räumlich abgegrenzten Verwaltungsbereich zu entscheiden. Die Ausübung des Hausrechts obliegt nach § 42 Abs. 1 Satz 5 SächsSchulG dem Schulleiter. Das Hausrecht dient der Sicherung des geordneten Schulbetriebs und der ordnungsgemäßen Abläufe und damit der Erfüllung der dem Funktionsträger zugewiesenen Verwaltungsaufgabe. Im Fall einer Schule dient das Hausrecht des Schulleiters der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des sicheren und geordneten Schulbetriebs als zwingende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Schule Schüler zu erziehen und zu bilden (vgl. § 1 SächsSchulG).

Rechtslage

Die JN-Vertreter suchen die Schule auf, um ihre subjektiven politischen Ziele zu verfolgen. Darüber hinaus führt der Besuch durch die Störung des Schulbetriebs und die einseitige politische Beeinflussung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften zu einer Gefährdung des eigentlichen Schulzweckes.

Somit kann der Schulleiter von seinem Hausrecht Gebrauch machen und sämtliche Personen der JN zum Verlassen des Schulhauses sowie des Schulgeländes auffordern. Falls diese seiner Anweisung keine Folge leisten sollten, kann das Hausrecht durch Zuhilfenahme der Polizei zwangsweise durchgesetzt werden.

Offenkundig wurde durch die schulfremden Personen mit der Kunstfigur des „Platzhirsches“ an der Schule Werbung für eine politische Organisation betrieben. Der „Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen“ vom 24. Februar 2016 regelt dabei: „Politische Werbung von Parteien, Organisationen und Verbänden im Rahmen von schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulgelände während, unmittelbar vor und im Anschluss an schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.“¹⁹

Bei der JN handelt es sich überdies um die Jugendorganisation der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD). Die NPD vertritt nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes²⁰ ein auf die Beseitigung der bestehenden freiheitlich-demokratischen Grundordnung gerichtetes politisches Konzept.

¹⁸ Der „Platzhirsch“ ist eine Kunstfigur der „Jungen Nationalisten“ (JN) in Sachsen. Erstmals traten Vertreter dieser Gruppierung im Jahr 2012 mit diesem Kostüm-Maskottchen in Erscheinung.

¹⁹ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>

²⁰ vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017, Az.: 2 BvB 1/13

Nicht zuletzt sind Schulleitung und Lehrkräfte nach § 33 BeamtStG bzw. § 3 Abs. 1 TV-L der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet. Dies macht im vorliegenden Fall ein unverzügliches Handeln und eine klare Positionierung gegen die JN-Aktion erforderlich. Schulleitung und Lehrkräfte dürfen sich in diesem Fall nicht neutral verhalten.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- ▮ Anordnung, das Schulgebäude und Schulgelände umgehend zu verlassen und hinterlassene Gegenstände mitzunehmen bzw. zu entfernen.
- ▮ falls erforderlich Sicherung des (verbliebenen) „Werbematerials“
- ▮ telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin bzw. des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- ▮ Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- ▮ eventuell Stellen eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruch bei der örtlichen Polizeidienststelle
- ▮ klare Position der Schulleitung gegen die Werbeaktion und gegen verfassungsfeindliches Gedankengut

Weiterführende Maßnahmen

- ▮ zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall und gemeinsame Beratung über das weitere Vorgehen
- ▮ Information des Schulträgers
- ▮ Thematisierung des Vorfalls im Unterricht

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- ▮ Thematisierung des Vorfalls in der Gesamtlehrerkonferenz
- ▮ Information des Schülerrates, um gemeinsames Vorgehen zu besprechen
- ▮ Information des Elternrates
- ▮ Beratung in der Schulkonferenz über weitere Maßnahmen (z. B. Projektstage, Workshops, Gedenkstättenbesuche)

Mögliche pädagogische Maßnahmen

- ▮ zeitnahe Auswertung des Vorkommnisses in allen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe unter Einbindung der gesellschaftswissenschaftlichen Fachkonferenzen als schulinterne Unterstützung, Aufklärung über die Aktion als Methode der Anhängerengewinnung
- ▮ Auseinandersetzung mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, mit der Verfassungsfeindlichkeit der NPD gemäß Bundesverfassungsgericht, Informationen zu den NPD-Verbotsverfahren und zum NSU im Gemeinschaftskundeunterricht²¹ aller Klassen
- ▮ Nutzung außerschulischer Bildungsangebote und Lernorte zur Auseinandersetzung mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Herausforderungen

Insbesondere die Spontaneität der Aktion wird Schulleitung und Lehrkräfte vor die Herausforderung stellen, blitzschnell die richtigen Entscheidungen zu treffen. Es ist wichtig, mit einer klaren Position gegenüber den schulfremden Personen aufzutreten und diese des Hauses zu verweisen. Zugleich ist die Schülerschaft als Zeuge der Auseinandersetzung sowie deren spontane Reaktionen im Blick zu behalten.

²¹ bzw. in den entsprechenden Fächern der Schularten

An einem Gymnasium bemerkt die Schulleitung, dass durch Unbekannte wiederholt Aufkleber der autonomen Szene an verschiedenen Stellen im Schulhaus angebracht wurden. Die regelmäßige Entfernung der Aufkleber durch die Hausmeister konnte dem nicht entgegenwirken.

Fallvariante

Unabhängig von der politischen Aussage des Aufklebers darf Schule kein Ort für politische Werbung sein. Zudem wird durch den Inhalt und die Urheber der Werbeträger die freiheitliche demokratische Grundordnung infrage gestellt. Die als linksextremistisch einzuordnenden heterogenen Gruppierungen innerhalb der autonomen Szene werden im Verfassungsschutzbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz von 2023 als verfassungsfeindlich eingestuft: „Linksextremisten streben die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung an. [...] Das Ziel AUTONOMER beispielsweise ist ein Gemeinwesen, das sich an anarchistischen und kommunistischen Ideologiefragmenten orientiert. Zu dessen Durchsetzung spielt die Anwendung von Gewalt eine zentrale Rolle“²²

Eine Verharmlosung dieser Gruppierungen als Gegner von Rechtsextremen verbietet sich damit ebenso, wie die Reduzierung des Anbringens der Aufkleber im Schulhaus auf eine mutmaßliche Sachbeschädigung.

Da im vorliegenden Fall das bloße Entfernen der Aufkleber keine Wirkung zeigte, liegt die Vermutung nahe, dass die Werbung nicht durch Schulfremde in einer einmaligen Aktion angebracht wurde, sondern dies aus der Schülerschaft heraus erfolgt. Damit ist eine intensivere Auseinandersetzung zum Thema Extremismus und mit den Werten unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Unterricht und im Rahmen von Projekttagen unverzichtbar. Dies sollten Schulleitung und Lehrkräfte als kollegiale Aufgabe im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 1 SächsSchulG verstehen.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- ▮ Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- ▮ Mobile Beratung: Kulturbüro Sachsen e. V.
<https://kulturbuero-sachsen.de>

Weiterführendes Material

- ▮ Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>
- ▮ VwV Sponsoring, Spenden und Erhebungen an Schulen
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18743-VwV-Sponsoring-Spenden-und-Erhebungen-an-Schulen>
- ▮ Schulleiterbrief „Wahlwerbung an Schulen“ vom 12. Mai 2019 (veröffentlicht im Schulportal, eingestellt in: Erlasse/Vorschriften/Verordnungen/Rechtliche Hinweise)
- ▮ Landesamt für Verfassungsschutz: Jahresbericht
<https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/jahresberichte-4103.html>

²² Landesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2023, S. 125, in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2023.pdf

Fall 7: Wenn Opa erzählt ...

Der Schüler Peter S. der 3. Klasse einer Grundschule war bereits häufiger durch menschenfeindliche Äußerungen aufgefallen. Die Lehrkräfte versuchten immer wieder kindgemäß zu intervenieren.

Im Religionsunterricht von Frau T. beschäftigt sich die 3. Klasse mit der jüdischen Religion. Die Klasse bereitet gemeinsam den Besuch der dortigen jüdischen Gemeinde vor. Peter S. meldet sich schließlich zu Wort: „Von meinem Opa weiß ich, dass Juden geldgierig sind und es gefährlich ist, sich mit ihnen einzulassen. Ich gehe dort nicht mit hin!“

Rechtslage

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 4 SächsSchulG sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen, „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von (...) ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten (...)“. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf volksverhetzende und diskriminierende Äußerungen reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, sollten im vorliegenden Fall **Ordnungsmaßnahmen** nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden, da Erziehungsmaßnahmen im vorliegenden Fall nicht ausreichend waren. Dies begründet sich dadurch, dass die volksverhetzenden Äußerungen des Schülers eine Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen könnten²³. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen²⁴ verwiesen.

Bei der Exkursionsveranstaltung zum Besuch der jüdischen Gemeinde handelt es sich schulrechtlich gesehen um eine Schulfahrt. Die Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten ist in der **VwV Schulfahrten** geregelt: „Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie vertiefen, erweitern und ergänzen den Unterricht.“²⁵ Durch § 26 Abs. 2 SächsSchulG i. V. m. Pkt. 1.3 VwV Schulfahrten begründet sich mit der allgemeinen Schulpflicht die Verpflichtung von Peter S. zur Teilnahme an der Exkursion.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- ▮ klare Position der Religionslehrerin gegen die Äußerung Peters vor der Klasse unter altersgemäßer Bezugnahme auf die historische Dimension und den volksverhetzenden Charakter der Aussage
- ▮ Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Schulleitung über den Vorfall durch die Fachlehrerin
- ▮ Information der Personensorgeberechtigten

Weiterführende Maßnahmen

- ▮ Gespräch der Schulleitung und Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer mit den Personensorgeberechtigten und Beratung über weitere Maßnahmen
- ▮ ausführlicher Elternbrief zu Zielen und Inhalten der Exkursion; Gesprächsangebot

²³ Da Peter S. strafunmündig ist, liegt die Verantwortung zur Aufklärung des Sachverhaltes insbesondere bei der Schule.

²⁴ https://www.schule.sachsen.de/download/2013_08_hr_ordnungsmassnahmen.pdf

²⁵ VwV Schulfahrten, Pkt. 1.2 <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519>

- Information des Kollegiums über den Vorfall
- Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG:
 - Anhörung der Eltern von Peter S.
 - Anhörung des Schülers Peter S.
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- Diskussion zu Möglichkeiten weiterer vertiefender kindgerechter Auseinandersetzung mit dem Thema in Schule und Unterricht in der Gesamtlehrerkonferenz
- Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität im Elternrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte

Individuelle Arbeit mit dem Schüler Peter S.

- Gespräche einer schulischen Vertrauensperson mit Peter S. zur Bewusstmachung des menschenverachtenden Inhalts seiner Aussage
- Einbeziehung von außerschulischen Experten, z. B. der mobilen Opferberatung

Mögliche
pädagogische
Maßnahmen

Schulgemeinschaft

- kindgerechte Auseinandersetzung mit Antisemitismus im Religions- und Ethikunterricht aller dritten Klassen der Grundschule
- kindgerechte Erläuterung zur Zuweisung von Stereotypen und daraus resultierenden Verfolgung von Juden

Für die Lehrkraft ist das Vertrauensverhältnis Peters zum Opa eine Herausforderung. Es muss mit viel Fingerspitzengefühl versucht werden, zum einen Peter S. gegenüber seinem Opa nicht zu diskreditieren, zum anderen aber zu verdeutlichen, dass diese Beurteilung diskriminierend und nicht gerechtfertigt ist.

Herausforderungen

Im Religions- und Ethikunterricht kommt es darauf an, in kindgerechter Aufbereitung die Genese solcher Zuschreibungen zu erklären und die Wurzeln des Antisemitismus zu verdeutlichen.

Das Gespräch mit den Eltern von Peter S. ist insbesondere dann eine Herausforderung, wenn diese vergleichbare Positionen wie der Opa vertreten. Dabei geht es nicht darum, die Eltern zu erziehen oder politisch zu überzeugen, allerdings müssen die Grenzen des Sagbaren und Verhandelbaren klar aufgezeigt werden. Ziel des Gesprächs ist die Sicherstellung des Kindeswohls durch geeignete Maßnahmen. Den Eltern sollte außerdem die Verbindlichkeit von Lehrplaninhalten und Schulveranstaltungen verdeutlicht werden.

Im Fortbildungskonzept der Grundschule sollten Fortbildungsangebote zur kindgerechten Vermittlung solcher komplexer Sachverhalte Berücksichtigung finden.

Im Vorfeld der geplanten Exkursion erhält Frau T. ein Anschreiben von den Eltern einer Schülerin mit muslimischer Religionszugehörigkeit. Sie lehnen darin die Teilnahme ihrer Tochter an dem Besuch der Synagoge aus religiösen Gründen und unter Verwendung antisemitischer Stereotype ab.

Fallvariante

Wie in der Rechtslage ausgeführt, handelt es sich bei dieser Exkursion um eine Schulfahrt, welche als schulische Veranstaltung verpflichtend ist. Im Mittelpunkt des Synagogenbesuches steht nicht die Ausübung religiöser Handlungen, sondern der Erwerb von Wissen über die jüdische Religion. Die Freiheit der Religionsausübung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Lehrerin sollte die Eltern zu einem Gespräch einladen, dabei empfiehlt es sich, die Schulleitung mit einzubeziehen. Lehrkräfte sind verpflichtet, antisemitischen Äußerungen klar entgegenzutreten. Sie sollten in Gesprächssituationen die Grenzen des Sagbaren deutlich aufzeigen. Im Zentrum des Elterngesprächs steht die Pflicht zur Teilnahme an der Exkursion, die sich aus der Schulpflicht ergibt. Im Mittelpunkt der Arbeit mit der Schülerin stehen Werteorientierung und Entwicklung von Toleranz im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung – auch hier ist besondere Sensibilität gefragt.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

- ▮ OFEK e. V.: Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung
<https://ofek-beratung.de/>
- ▮ Amadeu-Antonio-Stiftung: Debunk. Verschwörungstheoretischem Antisemitismus entgegen-treten
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/projekte/debunk>
- ▮ Kultur- und Begegnungszentrum Ariowitsch-Haus e. V.
<https://ariowitschhaus.de>

Weiterführendes Material

- ▮ Materialsammlung zur Vermittlung des Judentums
<https://www.kmk-zentralratderjuden.de>
- ▮ Lernen aus der Geschichte: Schulprojekte, Materialien und Methoden zum Thema Nationalsozialismus und Holocaust
<https://www.lernen-aus-der-geschichte.de>
- ▮ Veranstaltungen, Publikationen und Informationen der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung
<https://www.slpb.de>
- ▮ VwV Schulfahrten
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519>
- ▮ Beutelsbacher Konsens
<https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens>

Fall 8: Protestaktion von Schülerinnen und Schülern

An einem Gymnasium versammeln sich vor Unterrichtsbeginn zahlreiche Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof. Sie haben einige Tage zuvor erfahren, dass ihr Mitschüler Zaid F. nicht mehr zur Schule kommen wird, da seine Familie aus Deutschland abgeschoben werden soll. Über soziale Netzwerke hatten sie sich zu dieser Protestaktion verabredet. Sie haben Plakate mitgebracht und Sven K. und Nadine F. machen per Megafon ihren Unmut deutlich. Die Protestierenden kommen mehrfachen Aufforderungen von Lehrkräften und Schulleitung, zum Unterrichtsbeginn in ihre Klassen zu gehen, nicht nach. Die Protestaktion soll den Aussagen der beiden Sprecher zufolge den ganzen Schultag andauern.

Die Schulpflicht nach § 26 SächsSchulG verpflichtet zur **regelmäßigen Teilnahme am Unterricht** und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Ausnahmen sind in der Schulbesuchsordnung in den §§ 2 – 4 SBO aufgeführt. Die im vorliegenden Fall einzig in Betracht kommende Beurlaubung nach § 4 SBO trägt im vorliegenden Fall schon deshalb nicht, weil keine rechtzeitige schriftliche Beantragung nach § 4 Abs. 1 SBO durch einen Antragsberechtigten erfolgt ist. Die Verweigerung der Schülerinnen und Schüler, den Unterricht zu besuchen, ist damit ein Verstoß gegen die in § 26 SächsSchulG verankerte Schulpflicht.

Rechtslage

Die unangemeldete Protestaktion findet auf dem Schulgelände (Schulhof) statt. Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SächsSchulG ist die Schulleitung „für einen geregelten und ordnungsgemäßen Schulablauf“ verantwortlich, welcher im vorliegenden Fall in erheblichem Maße gestört wird. Zum anderen liegt auch ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG)²⁶ vor.

Andererseits ist das engagierte Handeln der Schülerinnen und Schüler durchaus begrüßenswert, sodass gemeinsam mit ihnen nach einer Lösung für die Artikulation ihres Protestes gesucht werden sollte, die mit den Bestimmungen zur Schulpflicht und des Versammlungsrechts vereinbar ist.

Die Schülermitwirkungsverordnung (SMVO) gibt den Schülern legale Möglichkeiten zur Artikulation ihrer Interessen, ohne dabei die Schulpflicht verletzen zu müssen: so ist nach § 14 Abs. 3 SMVO eine außerordentliche Schülerversammlung einzuberufen, wenn es der Schülerrat mit Mehrheit beschließt oder es mindestens ein Drittel der Schüler beantragt.

Außerdem ist die Durchführung eines Projekttages denkbar, welcher von Vertretern der Schülerschaft gemeinsam mit Schulleitung, Lehrkräften und Eltern vorbereitet und durchgeführt wird.

Unmittelbare Maßnahmen

- telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin bzw. des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- Information des Kollegiums über den Vorfall
- Gespräche der Schulleitung mit Vertretern des Schülerrates und Beratung über das weitere aktuelle gemeinsame Vorgehen (ggf. unter Einbeziehung der Vertrauenslehrerin bzw. des Vertrauenslehrers)

Schulorganisatorische Maßnahmen

²⁶ Versammlungen unter freiem Himmel sind nach § 14 SächsVersG i. d. R. „spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung anzuzeigen“. Verstöße können strafrechtliche Konsequenzen oder ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen.

Weiterführende Maßnahmen

- ▮ aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über allgemeingültige Regeln der Schulpflicht
- ▮ Information des Elternrates
- ▮ schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler über den Vorfall mit Verweis auf Schulpflicht

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- ▮ Beratung über weitere Maßnahmen in der Gesamtlehrerkonferenz, insbesondere zur Auseinandersetzung mit dem Vorfall in verschiedenen Unterrichtsfächern der einzelnen Klassen und Kurse
- ▮ Thematisierung des Vorfalls in Elternrat, Schülerrat und ggf. Schulkonferenz

Arbeit mit der Gruppe der Protestierenden

- ▮ unmittelbare Gesprächsangebote für Kleingruppen auf dem Schulhof seitens der Schulleitung, dem Beratungs- und Vertrauenslehrer der Schule
- ▮ ggf. Unterstützung durch außerschulische Experten (z. B. Mediatoren, Prozessmoderatoren, Verantwortungsträger aus Politik und Gesellschaft)

Schulgemeinschaft

- ▮ Thematisierung des Vorfalls im Unterricht verschiedener Fächer: Auseinandersetzung mit Bleiberecht und allgemeinverbindlichen Rechtsregelungen; Notwendigkeit von Rechtsgehorsam in einer Demokratie; legale Möglichkeiten und rechtlicher Rahmen für derartige Protestaktionen (z. B. Versammlungsrecht)
- ▮ Einbindung externer Partner in den Unterricht bzw. in Schulveranstaltungen (z. B. Ausländeramt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge-BAMF)
- ▮ Schaffung eines Raumes für Diskussionen in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten (z. B. Podiumsdiskussionen, Gesprächskreise mit Verantwortungsträgern aus Politik und Gesellschaft)

Mögliche
pädagogische
Maßnahmen

Herausforderungen

Zum einen verfolgen die Protestierenden ein politisch legitimes Anliegen und beweisen mit der Aktion ihre Empathiefähigkeit. Es ist dabei davon auszugehen, dass sie zu Zaid F. als Mitschülerinnen und Mitschüler persönliche, teils freundschaftliche Beziehungen aufgebaut haben und damit emotional betroffen sind. Zum anderen ist die Entscheidung zur Abschiebung gesetzlich legitimiert. Außerdem stehen gesetzliche Bestimmungen, wie die Schulpflicht, solchen Aktionen entgegen.

Politisches Engagement und aktives Handeln sind als solches durchaus begrüßenswert und im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Es kommt nun aber darauf an, den Schülerinnen und Schülern legale Möglichkeiten zur Artikulation ihrer Haltung aufzuzeigen und dennoch die Hintergründe von Abschiebungen transparent zu machen.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

- ▮ Kulturbüro Sachsen e. V.
<https://kulturbuero-sachsen.de/arbeitsbereiche/bildungsangebot>
- ▮ Ausländerrat Dresden e. V.
<https://grenzen-ueberwinden-dd.de>
- ▮ ver.di Gewerkschaftspolitische Bildung: Demokratie und Vielfalt in Sachsen
<https://demokratieinsachsen.de/projekttag-fluchtasyl>

Weiterführendes Material

- ▮ Amnesty International
<https://amnesty-sachsen.de>
- ▮ Schülermitwirkungsverordnung (SMVO)
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1763-Schuelermitwirkungsverordnung>
- ▮ SMK-Blog: Welches Streikrecht gilt für Schüler?
<https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2019/04/29/welches-streikrecht-gilt-fuer-schueler/>

Fall 9: Politische Äußerungen im Unterricht I

Im Religionsunterricht der Klasse 9b der Oberschule wird im Lehrplan das Lernziel „Anwenden der Kenntnisse und Erfahrungen über Sterben, Tod und Auferstehung auf das eigene Leben und auf Probleme in der Gesellschaft“ formuliert. Frau B. behandelt in diesem Zusammenhang mit ihrer Klasse die Situation von ertrinkenden Migranten im Mittelmeer. Nachdem sie mit dem 2015 in der Presse verbreiteten Foto vom ertrunkenen Alan Kurdi in die Unterrichtseinheit eingestiegen ist, entzündet sich in der Klasse eine emotionale wie kontroverse Diskussion über die Problematik privater Seenotrettung. Mit nahendem Ende der Stunde beendet Frau B. die Diskussion mit den Worten: „Ich bin der Auffassung, dass die Rettung Ertrinkender aus dem Mittelmeer unsere humanitäre Pflicht ist.“

In der Pause kommen daraufhin mehrere Schüler um Oskar F. auf die Lehrerin zu. Sie werfen ihr in einem hitzigen Pausengespräch „politische Agitation und Propaganda“ vor. Oskar brüllt Frau B. an: „Schule muss neutral sein!“ Dann kündigt er an, mit Hilfe seines Vaters, der Rechtsanwalt sei, gegen Frau B. vorzugehen.

Rechtslage

Das Thema der privaten Seenotrettung ist von aktueller Relevanz und wird in der Politik kontrovers diskutiert. In der Auseinandersetzung mit „Sterben, Tod und Auferstehung“ im Religionsunterricht erscheint das Thema geeignet, um eine aktuelle politische Debatte aufzugreifen. Auch wenn diese nicht explizit in den Lernzielen und Lerninhalten des Lehrplanes erwähnt ist, wird damit die Erreichung des verbindlichen Lernziels „Anwenden (...) auf Probleme in der Gesellschaft“ geeignet unterstützt.

In dieser aktuellen politischen Kontroverse positioniert sich die Lehrerin, Frau B., klar und irritiert damit einige Schüler, welche die Auffassung vertreten, sie sei zur Neutralität verpflichtet.

Die Grundlage für die dienstrechtliche Beurteilung der Frage einer politischen „Neutralität“ von Lehrkräften bildet der § 33 des Beamtenstatusgesetzes²⁷ (BeamtStG), dessen Bestimmungen unmittelbar für alle Landesbeamten und damit auch für die verbeamteten Lehrkräfte gelten. Die sich aus dem § 33 BeamtStG ergebenden Pflichten sind allerdings auch im Sinne des § 3 Abs. 1 TV-L zu weiten Teilen auf die angestellten Lehrkräfte übertragbar²⁸.

²⁷ § 33 BeamtStG – Grundpflichten

„(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“

²⁸ Die Bediensteten des öffentlichen Dienstes (Beamte und Beschäftigte) sind von Außenstehenden nicht in ihrem jeweiligen Statusamt zu unterscheiden, sondern treten gleichermaßen als Vertreter staatlicher Einrichtungen auf. Daher unterliegen die Beschäftigten im Hinblick auf ihr dienstliches Auftreten auch den gleichen Anforderungen wie die Beamten. Es ergibt sich bereits aus den allgemeinen Pflichten des Arbeitsverhältnisses nach § 242 BGB, vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Vorbemerkungen vor § 3, Rn. 88 ff (Stand: 89. Ergänzungslieferung, Dezember 2018).

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG sind Beamte zur unparteiischen²⁹ Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Dies stellt „eine Konkretisierung von Art. 3 Abs. 3 GG dar, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden darf“³⁰.

Die „unparteiische“ Wahrnehmung des Amtes „(...) bedeutet jedoch nicht, dass die Lehrkraft im Unterricht keine eigene Meinung haben oder vertreten darf. Dies ist vielmehr ausdrücklich gewollt, denn die Schüler sollen lernen, sich mit verschiedenen Auffassungen auseinanderzusetzen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, jede auch nur ansatzweise Form der Indoktrination zu vermeiden. Insoweit muss die themenbezogene Meinungsäußerung des Lehrers im Unterricht von der dauerhaft-plakativ zur Schau getragenen unterschieden werden. Ersteres ist ausdrücklich gewünscht, letzteres dagegen strikt zu vermeiden.“³¹

Unmittelbare Maßnahmen

- Gespräch mit der Schulleitung, Information über den Sachverhalt

Mittelfristige Maßnahmen

- Thematisierung des Neutralitätsbegriffs und von Prinzipien der politischen Bildung (Beutelsbacher Konsens)
 - in der Gesamtlehrerkonferenz durch die Schulleitung
 - in altersgemäßer Weise im Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern durch die Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrer
 - durch schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse 9b durch die Schulleitung

Einbeziehung von Mitwirkungsgremien

- Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat
- Planung und Gestaltung eines Informationselnabends zu schulischer politischer Bildung unter Einbeziehung der Mitwirkungsgremien
- ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen hinsichtlich politischer Bildung und Demokratieerziehung in der Schulkonferenz

Arbeit mit der Klasse und der Schülergruppe um Oskar F.

- Gespräch der Schulleitung mit ausgewählten Schülerinnen und Schülern der Klasse, der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und Frau B., der Fachlehrerin, zur Verbesserung der Beziehungsebene und für ein respektvolles Miteinander
- vertiefte Thematisierung der Seenotrettung im Unterricht: Verdeutlichung der Notlage der Flüchtenden und Entwicklung von Empathie – zugleich Verdeutlichung der ambivalenten Bewertung von Schleppern und Seenotrettern

Schulgemeinschaft

- Nutzung von Bildungsangeboten externer Partner für die Aufklärungsarbeit
- Durchführung eines Projekttag zum Thema Flucht und Migration
- Arbeit an der Schul- und Streitkultur, z. B. Schul- oder Klassenveranstaltungen zur Debattenkultur

Schulorganisatorische
Maßnahmen

Mögliche
pädagogische
Maßnahmen

²⁹ „'Unparteiisch' ist hier – anders als in Satz 1 – nicht im Sinne einer politischen Partei zu verstehen, sondern im Sinne einer am behördlichen Verfahren beteiligten Partei.“, aus: Reich (2018), Beamtenstatusgesetz: Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 3.

³⁰ Woydera/Summer/Zängl: Beamtenrecht in Sachsen. Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 23 (Stand: 110. Ergänzungslieferung, Juli 2018).

³¹ Bott (2010): Das neue Dienstrecht für den Schulbereich, S. 42f.

Herausforderungen

Der Beutelsbacher Konsens formuliert mit dem Überwältigungsverbot, der Kontroversität und der Interessenorientierung handlungsleitende Prinzipien für die politische Bildung im Unterricht. Lehrkräfte dürfen und sollen im Unterricht eigene Positionen vertreten, ohne dabei die Schülerinnen und Schüler zu überwältigen.

Diese Rolle wird auch in den Eckwerten zur politischen Bildung deutlich: „Lehrkräfte als mündige Bürger sollen unter Wahrung der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses Position in Kontroversen beziehen, wenn dies als die eigene politische Meinung für die Schülerinnen und Schüler zu erkennen ist. Sie sind dabei verpflichtet, für die freiheitliche demokratische Grundordnung auf Basis des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen einzutreten.“³²

Ebenso wichtig wie herausfordernd ist die stetige Beziehungsarbeit an der Schule als grundlegende Voraussetzung erfolgreicher und konfliktarmer Lehr- und Lernprozesse.

Fallvariante

Im Religionsunterricht der Klasse 9a der Oberschule behandelt Herr A. das Thema „Sterben, Tod und Auferstehung“. Ein Schüler lenkt die Diskussion auf die Problematik der privaten Seenotrettung im Mittelmeer: „Europa sollte NGOs, wie Sea-Watch e. V. finanziell unterstützen, anstatt die Retter zu kriminalisieren.“

Herr A. unterbricht ihn schließlich mit der Bemerkung, er wolle hier keine politische Diskussion im Unterricht.

Politische Bildung ist Unterrichtsprinzip aller Fächer und Themen mit politischem Gehalt dürfen aus falsch verstandener Neutralität nicht entpolitisiert werden: „Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.“³³ Dennoch liegt es selbstverständlich in der pädagogischen und didaktischen Verantwortung der Lehrkraft, welche Beispiele und Methoden sie zur Unterrichtsgestaltung heranzieht.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

- ▮ John-Dewey-Forschungsstelle für die Didaktik der Demokratie (JoDDiD)
<https://tu-dresden.de/gsw/phil/powi/joddid/bildung-beratung>
- ▮ Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- ▮ Schulberatung des Netzwerks für Demokratie und Courage e. V. (NDC) Sachsen
<https://www.netzwerk-courage.de/angebot/schulberatung>

Weiterführendes Material

- ▮ Eckwerte zur politischen Bildung
https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/21_09_10_Eckwerte_politische_Bildung.pdf
- ▮ Beutelsbacher Konsens
<https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens>
- ▮ Landesamt für Schule und Bildung: „Neutralität“ der Schule in einem demokratischen Rechtsstaat: Chancen und Grenzen
https://politische.bildung.sachsen.de/download/23_09_07_FAQ_Handreichung_Neutralitaet_Schule.pdf

³² Eckwerte zur politischen Bildung, S. 6.

³³ Vgl. Beutelsbacher Konsens, in: <https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens>

- Alexander Wohnig/Peter Zorn (Hrsg.): Neutralität ist keine Lösung! Bonn 2022.
<https://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/511822/neutralitaet-ist-keine-loesung>
- Bundeszentrale für politische Bildung: Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht
<https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/292674/was-man-sagen-darf-mythos-neutralitaet-in-schule-und-unterricht>
- Deutsches Institut für Menschenrechte: Das Neutralitätsgebot in der Bildung
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/das-neutralitaetsgebot-in-der-bildung>
- Anja Besand, Rico Behrens, Stefan Breuer: Politische Bildung in reaktionären Zeiten. Plädoyer für eine standhafte Schule, Frankfurt am Main 2021
<https://www.wochenschau-verlag.de/Politische-Bildung-in-reaktionaeren-Zeiten/41136>

Fall 10: Politische Äußerungen im Unterricht II

Frau K., Lehrerin für Geschichte und Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft (G/R/W) an einem Gymnasium, ist aktives Mitglied einer Partei. Im Vorfeld der Landtagswahlen macht sie im G/R/W-Unterricht einer 10. Klasse das Programm jener Partei zum Unterrichtsgegenstand, verteilt verschiedene Materialien (Flyer, Sticker, Auszüge aus dem Parteiprogramm) und stellt die ihrer Meinung nach vorhandenen Vorzüge der Partei im Vergleich zu anderen heraus. Die Eltern einiger Schülerinnen und Schüler beschwerten sich bei der Schulleitung.

Rechtslage

Die Auseinandersetzung mit Parteien und Wahlkampf im G/R/W-Unterricht ist in den Lernzielen und Lerninhalten des Lehrplanes verankert. Im Sinne der allgemeinen fachlichen Ziele des Lehrplans, des Aktualitätsprinzips und der Schülerorientierung ist die Behandlung des Themas insbesondere im Vorfeld von Wahlen auch dann geboten, wenn es sich nicht explizit aus den Lernzielen und Lerninhalten der Klassenstufe ergibt.

In den „Zielen und Aufgaben des Faches Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft“ wird geregelt:

- „Der Unterricht wird bestimmt durch den so genannten Beutelsbacher Konsens, der
- das Überwältigungsverbot umfasst,
 - formuliert, dass das, was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers erscheinen muss,
 - und schließlich zum Ausdruck bringt, dass der Schüler in die Lage versetzt werden soll, seine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“³⁴

Offenkundig zielt jedoch die Unterrichtsstunde von Frau K. darauf ab, für eine politische Partei zu werben. Zur Frage der Zulässigkeit von Wahlwerbung regelt der „Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen“ vom 24. Februar 2016: „Politische Werbung von Parteien, Organisationen und Verbänden im Rahmen von schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulgelände während, unmittelbar vor und im Anschluss an schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.“³⁵

Durch das Dienstverhältnis mit dem Freistaat Sachsen sind die Lehrkräfte zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben des Dienstherrn verpflichtet. Die Grundlage für die dienstrechtliche Beurteilung des vorliegenden Falls bildet § 33 des Beamtenstatusgesetzes³⁶ (BeamtStG), dessen Bestimmungen unmittelbar für alle Landesbeamten und damit auch für die verbeamteten Lehrkräfte gelten.

³⁴ vgl. Lehrplan Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft (2019), S. 3.

³⁵ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>

³⁶ § 33 BeamtStG – Grundpflichten:

„(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“

Die sich aus dem § 33 BeamtStG ergebenden Pflichten sind allerdings auch im Sinne des § 3 Abs. 1 TV-L zu weiten Teilen auf die angestellten Lehrkräfte übertragbar³⁷.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG sind Beamte zur unparteiischen³⁸ Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Dies stellt „eine Konkretisierung von Art. 3 Abs. 3 GG dar, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden darf“³⁹.

Die „unparteiische“ Wahrnehmung des Amtes „(...) bedeutet jedoch nicht, dass er im Unterricht keine eigene Meinung haben oder vertreten darf. Dies ist vielmehr ausdrücklich gewollt, denn die Schüler sollen lernen, sich mit verschiedenen Auffassungen auseinanderzusetzen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, jede auch nur ansatzweise Form der Indoktrination zu vermeiden. Insoweit muss die themenbezogene Meinungsäußerung des Lehrers im Unterricht von der dauerhaft-plakativ zur Schau getragenen unterschieden werden. Erstere ist ausdrücklich gewünscht, letztere dagegen strikt zu vermeiden.“⁴⁰

Die einseitige Zurschaustellung der eigenen politischen Position durch Frau K. verletzt den Anspruch des Kontroversitätsprinzips, nämlich die unterschiedlichen parteipolitischen Positionen im Wahlkampf zu beleuchten und führt somit zur einseitigen Überwältigung der Schülerinnen und Schüler.

Zu einem vergleichbaren Fall ist in der juristischen Fachliteratur zu lesen: „Das Gebot der Mäßigung und Zurückhaltung kann auch durch das Tragen von Plaketten, die eine bestimmte kontrovers diskutierte politische Meinung dokumentieren, verletzt werden; dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch im Dienst oder im Zusammenhang mit dem Dienst auf den Meinungsbildungsprozess eingewirkt wird. So konnte Lehrern das Tragen der Anti-Atomkraft-Plakette (Atomkraft? Nein Danke) im Schuldienst untersagt werden“⁴¹ Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 1990 wird dies insbesondere damit begründet, dass „neben der bloßen Kundgabe der politischen Meinung (...) das Tragen dieser Plakette in erster Linie die Bedeutung einer Werbung für das politisch angestrebte Ziel“⁴² hat. Der Anstoß zur eigenen Meinungsbildung, so die Richter, sei überschritten und der Lehrer greife „damit in unzulässiger Weise in den Meinungsbildungsprozess der Schüler ein“⁴³.

Damit hat das Verhalten der Lehrerin Frau K. dienstrechtliche Relevanz. Die Schulleitung sollte bei erfolgloser Klärung im Personalgespräch das Landesamt für Schule und Bildung auf dem Dienstweg über den Vorfall informieren, welches dann personalrechtliche bzw. disziplinarische Maßnahmen prüft und für den weiteren Fortgang des Verfahrens zuständig ist. Andererseits gilt es zu prüfen, inwieweit durch Einbeziehung der Fachaufsichtsbehörde die Einhaltung der Lehrpläne und der darin verankerten didaktischen Prinzipien sichergestellt werden kann.

³⁷ Die Bediensteten des öffentlichen Dienstes (Beamte und Beschäftigte) sind von Außenstehenden nicht in ihrem jeweiligen Statusamt zu unterscheiden, sondern treten gleichermaßen als Vertreter staatlicher Einrichtungen auf. Daher unterliegen die Beschäftigten im Hinblick auf ihr dienstliches Auftreten auch den gleichen Anforderungen wie die Beamten. Es ergibt sich bereits aus den allgemeinen Pflichten des Arbeitsverhältnisses nach § 242 BGB, vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Vorbemerkungen vor § 3, Rn. 88 ff vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Vorbemerkungen vor § 3, Rn. 88 ff (Stand: 89. Ergänzungslieferung, Dezember 2018).

³⁸ „Unparteiisch‘ ist hier – anders als in Satz 1 – nicht im Sinne einer politischen Partei zu verstehen, sondern im Sinne einer am behördlichen Verfahren beteiligten Partei.“, aus: Reich (2018), Beamtenstatusgesetz: Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 3.

³⁹ Woydera/Summer/Zängl: Beamtenrecht in Sachsen. Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 23, (Stand: 110. Ergänzungslieferung, Juli 2018).

⁴⁰ Bott (2010): Das neue Dienstrecht für den Schulbereich, S. 42f.

⁴¹ Woydera/Summer/Zängl: Beamtenrecht in Sachsen. Kommentar, Rn. 124 zu § 33 BeamtStG.

⁴² BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1990, Az.: 2 C 50/88.

⁴³ ebd.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- ▮ Gespräch der Schulleitung mit der Kollegin
- ▮ telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- ▮ Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- ▮ Gespräch der Schulleitung mit den Beschwerdeführenden

Mittelfristige Maßnahmen

- ▮ schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall und die Rechtslage
- ▮ Auseinandersetzung mit dem Beutelsbacher Konsens und der Rolle der Lehrkraft in der politischen Bildung im Rahmen einer Gesamtlehrerkonferenz oder eines pädagogischen Tages

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Arbeit mit der Klasse

- ▮ Gespräch der Schulleitung mit ausgewählten Schülerinnen und Schülern der Klasse, der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und Frau K., der Fachlehrerin zur Verbesserung der Beziehungsebene und für einen offenen Umgang mit Kritik
- ▮ erneute Behandlung des Themas „Parteien und Wahlen“ im Unterricht unter besonderer Berücksichtigung der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses

Schulgemeinschaft

- ▮ Diskussionsrunde mit Vertretern verschiedener Parteien oder politischer Jugendorganisationen als schulische Veranstaltung⁴⁴

Herausforderungen

Herausfordernd in diesem Fall ist das Spannungsverhältnis zwischen der eigenen politischen Haltung der Lehrkraft und dem gemäß Beutelsbacher Konsens gebotenen Grundsatz, eine Überwältigung der Schülerinnen und Schüler und jegliche parteipolitische Indoktrination zu unterlassen.

Natürlich ist es wünschenswert, dass Lehrkräfte eigene politische Positionen, die sie als solche kenntlich machen, vertreten. Parteipolitisch werbende Aktivitäten im Interesse einer Partei verletzen jedoch die Unterrichtsprinzipien Kontroversität und Überwältigungsverbot.

Ebenso wichtig wie herausfordernd ist die stetige Beziehungsarbeit an der Schule als grundlegende Voraussetzung erfolgreicher und konfliktarmer Lehr- und Lernprozesse.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

- ▮ John-Dewey-Forschungsstelle für die Didaktik der Demokratie (JoDDiD)
<https://tu-dresden.de/gsw/phil/powi/joddid/bildung-beratung>
- ▮ Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>

⁴⁴ Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen beachten, vgl. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>

Weiterführendes Material

- || Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>
- || Eckwerte zur politischen Bildung
https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/21_09_10_Eckwerte_politische_Bildung.pdf
- || Beutelsbacher Konsens
<https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens>
- || Landesamt für Schule und Bildung: „Neutralität“ der Schule in einem demokratischen Rechtsstaat: Chancen und Grenzen
https://politische.bildung.sachsen.de/download/23_09_07_FAQ_Handreichung_Neutralitaet_Schule.pdf
- || Bundeszentrale für politische Bildung: Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht
<https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/292674/was-man-sagen-darf-mythos-neutralitaet-in-schule-und-unterricht>
- || Anja Besand, Rico Behrens, Stefan Breuer: Politische Bildung in reaktionären Zeiten. Plädoyer für eine standhafte Schule, Frankfurt am Main 2021
<https://www.wochenschau-verlag.de/Politische-Bildung-in-reaktionaeren-Zeiten/41136>

Fall 11: „Ungläubige“ im Klassenzimmer

Im Gemeinschaftskundeunterricht der 8. Klasse werden die Grundrechte diskutiert, darunter die Religionsfreiheit. Samim R. meldet sich und äußert, dass es nur eine wahre Religion gebe, den Islam. Er sagt, dass er alle anderen Religionen ablehne, ihre Angehörigen also *Kuffar*⁴⁵ seien. Auch in seiner Klasse säßen nur *Kuffar*. Mit *Kuffar* könne man aber nicht befreundet sein, denn dann würde man selbst einer von ihnen und käme in die Hölle.

Rechtsslage

Im vorliegenden Fallbeispiel sind insbesondere die Grundrechte auf Glaubens-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG sowie das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG berührt. So ist es das Grundrecht eines jeden Menschen sich eine „religiöse oder areligiöse Überzeugung von der Stellung des Menschen in der Welt und seiner Beziehung zu höheren Mächten und tieferen Seinsschichten zu bilden (...)“⁴⁶. Die Glaubensfreiheit nach Art. 4 GG umfasst aber auch die negative Glaubensfreiheit als „die Freiheit, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung abzulehnen, sofern dies auf einer Gewissensentscheidung beruht“⁴⁷.

Die geschilderte Äußerung des Schülers hat für sich genommen keine strafrechtliche Relevanz, da sie weder als eine Nötigung nach § 240 StGB noch als eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB verstanden werden kann. Eine Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen gem. § 166 StGB kommt als Straftatbestand schon deshalb nicht in Betracht, da die Schule in der einschlägigen Rechtsprechung nicht als öffentlicher Raum bewertet wird.

Unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung sind Schulleitungen und Lehrkräfte im vorliegenden Fall zum Handeln verpflichtet, da die Gefahr einer Radikalisierung des Schülers bestehen könnte, denn die Äußerungen von Samim R. deuten auf salafistisches Gedankengut⁴⁸ hin. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 4 SächsSchulG ist es Teil des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, dass Schülerinnen und Schüler lernen, „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, äußeren Erscheinung, ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten und ihrer sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten“. Damit ist allen Erscheinungsformen des Islamismus in der Schule entschieden zu begegnen. Sollten sich Verdachtsmomente auf eine Radikalisierung im salafistischen Milieu verdichten und diese durch die Eltern des Samim R. geduldet oder gar befördert werden, ist aufgrund der zu unterstellenden Kindeswohlgefährdung durch die Schulleitung das Jugendamt zu informieren.⁴⁹ Dem ist allerdings ein vorheriges Gespräch mit den Eltern, ggf. unter Zuhilfenahme eines Sprachmittlers, zugrunde zu legen.

⁴⁵ arabischer Begriff für „Ungläubige“ oder „Gottesleugner“

⁴⁶ Schmidt, in: Schmidt, Grundrechte sowie Grundrechte der Verfassungsbeschwerde, Art. 4 Rn 375

⁴⁷ Schmidt, in: Schmidt, Grundrechte sowie Grundrechte der Verfassungsbeschwerde, Art. 4 Rn 378; vgl. auch Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 4 Rn 8; Zippelius, in: Bonner Kommentar, Art. 4 Rn 30

⁴⁸ as-salaf as-salih, arabisch für „Altvordere“, Salafismus ist nach dem Bericht des Sächsischen Verfassungsschutzes eine ideologische Strömung des Islamismus. Die Anhänger orientieren „sich am Leben der ersten drei Generationen von Muslimen“, da nur diese ein gottgefälliges Leben führten. „Nach salafistischer Auslegung wird der Islam als allumfassender politischer Gegenentwurf zu einer demokratischen Gesellschaftsordnung begriffen und öffentlich propagiert. (...) Demokratische Prozesse werden als Verletzung der Souveränität Gottes und deshalb als illegitim angesehen. In Anlehnung an die islamische Frühzeit wird die Schaffung einer vermeintlich idealen islamischen Gesellschaft, in welcher Staat und Religion eine Einheit bilden (d. h. eine Theokratie), angestrebt. (...) Andersdenkende werden (...) mit diffamierenden Begriffen wie „Kuffar“ („Ungläubige“) bezeichnet. Dementsprechend sollen Salafisten ausschließlich mit ihresgleichen verkehren und sämtliche Beziehungen zu „Ungläubigen“ einschließlich nicht-salafistischen Muslimen unterlassen.“ nach: Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2023, S. 176f, in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2023.pdf

⁴⁹ vgl. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz: <https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/index.html#BJNR297510011 BJNE000400000>

Unmittelbare Maßnahmen

Schulorganisatorische Maßnahmen

- ▮ Positionierung der Lehrkraft zur Religionsfreiheit als fundamentales Grundrecht unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- ▮ Information der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers⁵⁰ sowie der Beratungslehrerin bzw. des Beratungslehrers über den Vorfall
- ▮ Gespräch mit Samim R. im Anschluss an den Unterricht
- ▮ Telefonat der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers mit der Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)

Weiterführende Maßnahmen

- ▮ Gespräch mit den Eltern von Samim R. unter Einbeziehung von KORA und ggf. Unterstützung durch die Schulassistentin oder andere Begleiter, z. B. den Sprachmittlerservice
- ▮ Information und Beratung in der Klassenkonferenz über den soziokulturellen Hintergrund und mögliche befördernde Diskriminierungserfahrungen von Samim R. in der Klasse
- ▮ regelmäßige Gespräche der Beratungslehrerin bzw. des Beratungslehrers mit Samim R., um einer Radikalisierung entgegenzuwirken bzw. diese sensibel wahrnehmen zu können und in Abstimmung mit KORA weitere Schritte einzuleiten
- ▮ ggf. Information des Jugendamtes durch die Schulleitung

Individuelle Arbeit

Mögliche pädagogische Maßnahmen

- ▮ Gespräche mit einer Vertrauensperson⁵¹ in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen

Arbeit mit der Klasse

- ▮ Informationelternabend zum Thema Prävention von politischem und religiösem Extremismus
- ▮ Organisation eines Team-Tages mit der Klasse
- ▮ Gestaltung eines Projekttages für die Schülerinnen und Schüler der Klasse zum Thema Islam, Islamismus, Religion, Religionsfreiheit und Islamfeindlichkeit unter Einbeziehung außerschulischer Partner

Schulgemeinschaft

- ▮ Durchführung eines Pädagogischen Tages zum Thema „Umgang mit radikalisierten Schülerinnen und Schülern“
- ▮ Nutzung außerschulischer Bildungs- und Beratungsangebote zum Thema Islam, Islamismus, Religion, Religionsfreiheit und Islamfeindlichkeit im Rahmen von Präventionsarbeit (z. B. in Abstimmung mit KORA)

Auch wenn mit der Äußerung des Schülers nicht zwangsläufig verbunden ist, dass dieser sich bereits radikalisiert hat, ist nach dem Vorfall dennoch Wachsamkeit geboten. Die Situation darf nicht bagatellisiert werden.

Herausforderungen

Samim R. ist Teil der Klasse, so dass geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihm bewusst zu machen, was solche Äußerungen für seine Mitschülerinnen und Mitschüler bedeuten. Lehrkräfte sowie Mitschülerinnen und Mitschüler sollten ihm dennoch empathisch und offen begegnen.

⁵⁰ Falls der betreffende Schüler eine Vorbereitungsklasse besucht, ist die Betreuungslehrkraft in alle Maßnahmen mit einzubeziehen.

⁵¹ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

- ▮ Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA) des Demokratie-Zentrums Sachsen
<https://www.demokratiezentrum.sachsen.de/>
- ▮ Aussteigerprogramm Sachsen: Umfeld- und Ausstiegsberatung
<https://www.aussteigerprogramm-sachsen.de>
- ▮ Violence Prevention Network gGmbH: Distanzierungsberatung sowie schulspezifische Fortbildungen und Workshops
<https://violence-prevention-network.de/angebote/projektuebersicht/beratungsstelle-sachsen>
- ▮ RAA Leipzig e. V.: HEROES – Gegen Unterdrückung im Namen der Ehre
<https://raa-leipzig.de/fachbereiche/heroes>
- ▮ Koordinatorinnen und Koordinatoren für Migration und Integration des Landesamtes für Schule und Bildung
<https://www.migration.bildung.sachsen.de>
- ▮ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Beratungsstelle Radikalisierung
<https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Beratungsstelle/beratungsstelle-node.html>

Weiterführendes Material

- ▮ Landesamt für Verfassungsschutz: „Salafismus. Ideologie, Erscheinungsformen und aktuelle Entwicklungen“
https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Salafismus_WEB_2017.pdf
- ▮ Bundeszentrale für politische Bildung: Herausforderung Salafismus – Schule und religiös begründeter Extremismus
<https://www.bpb.de/shop/buecher/einzelpublikationen/284928/herausforderung-salafismus-schule-und-religioes-begrueндeter-extremismus>
- ▮ Bundeszentrale für politische Bildung: Umgehen mit Kindern aus salafistisch geprägten Familien. Handlungsempfehlungen für pädagogische Fachkräfte im Schulkontext
<https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/302146/umgehen-mit-kindern-aus-salafistisch-gepraegten-familien>

Fall 12: Hass im Klassenchat

Für das digitale Lernen nutzt die 9. Klasse eines Gymnasiums die Lernplattform LernSax. Im dort eingerichteten Chat kommt es durch mehrere Schülerinnen und Schüler zu sexistischen Angriffen auf eine neue Lehrkraft der Schule, die offen damit umgeht, dass sie sich keinem Geschlecht angehörig fühlt. Als die Klassenlehrerin den Chatraum betritt, um sich mit ihren Schülerinnen und Schülern auszutauschen, liest sie schockiert den Chatverlauf.

Straf- und zivilrechtliche Betrachtung

Rechtslage

Die im Fallbeispiel beschriebene Handlung der Schülerinnen und Schüler könnte nach § 185 StGB als **Beleidigung** strafbar sein. Nach §§ 77, 194 StGB wird die Beleidigung nur auf Antrag des Verletzten (Beleidigten) verfolgt.⁵²

Außer möglichen strafrechtlichen Konsequenzen müssen die Schülerinnen und Schüler auf Grund ihrer beschränkten Deliktsfähigkeit (§ 828 BGB) mit Schmerzensgeldansprüchen rechnen, die auf zivilrechtlichem Wege oder im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens⁵³ innerhalb des Strafprozesses durch die geschädigte Person gegen sie geltend gemacht werden können.

Schul- und dienstrechtliche Betrachtung

Schulleitung und Lehrkräfte sind als Bedienstete des Freistaates Sachsen dem Grundgesetz verpflichtet. Sie dürfen sich in dieser Situation nicht neutral verhalten, sondern müssen sich klar gegen diskriminierende und menschenfeindliche Äußerungen positionieren (vgl. § 3 Abs. 1 TV-L bzw. § 33 Abs. 1 BeamStG).

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 4 SächsSchulG sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen, „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer (...) äußeren Erscheinung, ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten und ihrer sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten“. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf Äußerungen mit sexistisch beleidigendem Charakter reagiert; so dass die Einbeziehung der Schulleitung geboten ist, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Bei dem vorliegenden Fallbeispiel besteht die besondere Herausforderung darin, dass die geschädigte Person selbst Lehrkraft der Schule ist. Daher sollte die Schulleitung alle weiteren Maßnahmen mit der betroffenen Lehrkraft abstimmen und dabei deren Willen berücksichtigen, soweit dies mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag vereinbar ist⁵⁴.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, sollten im vorliegenden Fall **Ordnungsmaßnahmen** nach § 39 SächsSchulG zur Anwendung kommen, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, um den Schulfrieden wiederherzustellen. Die Ermessensentscheidung ist auf

⁵² Auf Grundlage von § 194 Abs. 3 StGB könnte der Präsident des LaSuB als Dienstvorgesetzter des Verletzten als antragsberechtigter in Betracht kommen, da es sich bei der verletzten Person um einen Amtsträger handelt.

⁵³ Zivilrechtliche Ansprüche aus Straftaten können durch Geschädigte nach StPO alternativ zum Zivilprozess auch im Rahmen des Strafprozesses geltend gemacht werden.

⁵⁴ Dem möglichen Wunsch der betroffenen Lehrkraft nach einer generellen Nichtauseinandersetzung mit dem menschenfeindlichen, sexistischen Verhalten der Schülerinnen und Schüler z. B. durch geeignete pädagogische Maßnahmen kann damit schon auf Grund von § 1 SächsSchulG nicht entsprochen werden. Die Schulleitung sollte diese Maßnahmen jedoch mit der nötigen Sensibilität begleiten.

Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen⁵⁵ verwiesen.

Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren hierzu anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.

Die Schulleitung hat auf Grundlage von § 42 Abs. 2 SächsSchulG i. V. m. § 618 Abs. 3 BGB bzw. § 45 BeamtStG hinsichtlich ihrer Fürsorgepflicht für die beschäftigte Lehrkraft Maßnahmen zu treffen, um den Schutz der psychischen Gesundheit der Lehrkraft zu gewährleisten und sie vor Diskriminierung im Kontext ihres Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses zu schützen. Insbesondere sollten der betroffenen Lehrkraft durch die Schulleitung entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote unterbreitet werden. Ein konsequentes Handeln der gesamten Schulgemeinschaft gegen menschenfeindliche Verhaltensweisen jeglicher Art stärkt die Position der von Diskriminierung betroffenen Personen.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- ▮ umgehende Sicherung des Chatverlaufes durch die Klassenlehrerin, ggf. durch Bildschirmaufnahmen (Screenshot-Tool)
- ▮ klares Statement der Klassenlehrerin zu den Äußerungen der betreffenden Schülerinnen und Schüler – Einordnung der Chatbeiträge als inakzeptabel und menschenfeindlich
- ▮ Information der Schulleitung über den Vorfall durch die Klassenlehrerin
- ▮ telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- ▮ Meldung des besonderen Vorkommnisses durch die Schulleitung über das Schulportal
- ▮ Information der Eltern der betreffenden Schülerinnen und Schüler durch die Klassenlehrerin
- ▮ Gespräch der Schulleitung mit der betroffenen Lehrkraft über den Vorfall und Möglichkeiten des weiteren Umgangs mit der Situation

Weiterführende Maßnahmen

- ▮ aktenkundige Belehrung der Schülerinnen und Schüler der Klasse über die Strafbarkeit von Beleidigungen sowie das Verhalten bei der Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Lernplattformen
- ▮ Information der Elternvertretung der Klasse und Abstimmung weiterer gemeinsamer Maßnahmen, z. B. die Durchführung einer Elternversammlung
- ▮ Unterstützung und Beratung der betroffenen Lehrkraft durch die Schulleitung unter Inanspruchnahme geeigneter Angebote der Schulaufsicht oder externer Expertise
- ▮ Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG gegen die betreffenden Schülerinnen und Schüler:
 - jeweils Anhörung der Eltern
 - jeweils Anhörung der einzelnen Schülerinnen und Schüler
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5
 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 auf Antrag der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers

⁵⁵ https://www.schule.sachsen.de/download/2013_08_hr_ordnungsmassnahmen.pdf

Individuelle Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern

- ▮ Gespräche mit einer Vertrauensperson⁵⁶ in der Schule zur Ursachenergründung, Bewusstmachung der eigenen Handlungen und Erörterung von Möglichkeiten einer geeigneten individuellen Wiedergutmachung

Mögliche
pädagogische
Maßnahmen

Arbeit mit der Klasse

- ▮ inhaltliche Auseinandersetzung mit der Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten im Rahmen eines fächerverbindenden Projekttag

Schulgemeinschaft

- ▮ Stärkung der schulischen Arbeit im Bereich der Medienbildung
- ▮ Entwicklung von Medienkompetenz im Unterricht aller Klassen und Kurse des Gymnasiums mit dem Ziel, Verhaltensregeln für die Nutzung digitaler Medien auszuhandeln (Netiquette)
- ▮ Informationsveranstaltung für Eltern zur Medienkompetenz ihrer Kinder und zu deren Verhalten im digitalen Raum

Es liegt nicht im Ermessen der Klassenlehrerin den Vorfall zu ignorieren, da es sich um diskriminierende Äußerungen handelt, die in einem begrenzt öffentlichen Raum, dem Klassenchat, auftauchen. Vergleichbar wären verbale Äußerungen im Klassenzimmer. Es werden im vorliegenden Fall die Persönlichkeitsrechte einer Lehrkraft der Schule verletzt. Zudem sind die Äußerungen offen menschenfeindlich, sodass im schulischen Zusammenhang generell reagiert werden muss.

Herausforderungen

Die Schulleitung muss einerseits Maßnahmen ergreifen, um im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht die betroffene Lehrkraft zu schützen. Zum anderen braucht es ein abgestimmtes Handeln der Schulgemeinschaft. In jedem Fall ist die betroffene Lehrkraft anzuhören, inwieweit der Vorfall in der Schule Aufarbeitung finden soll.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

Unterstützungsange-
bote und weiterfüh-
rendes Material

- ▮ Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- ▮ Ombudsmann der Sächsischen Staatsregierung gegen Diskriminierung an Schulen im Freistaat Sachsen
<https://www.smk.sachsen.de/beauftragter-gegen-diskriminierung-an-schulen.html>
- ▮ Gerede e. V. Dresden
<https://gerede-dresden.de>
- ▮ different people e. V. Chemnitz
<https://www.different-people.de>
- ▮ Rosalinde Leipzig e. V.
<https://www.rosalinde-leipzig.de>
- ▮ Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V. – allgemeine Antidiskriminierungsberatung
<https://www.adb-sachsen.de>
- ▮ Medienpädagogische Zentren in Sachsen
<https://www.lernsax.de/wws/9.php#/wws/mpz.php>

⁵⁶ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

Weiterführendes Material

- ▮ Polizei Sachsen: Gemeinsam gegen Hass im Netz
<https://www.polizei.sachsen.de/de/77471.htm>
- ▮ HateAid - Gemeinnützige Organisation für Menschenrechte im Netz
<https://hateaid.org/ratgeber/>
- ▮ Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V.
<https://www.dgti.org>
- ▮ Klicksafe – EU-Initiative zur Förderung der Online-Kompetenz
<https://www.klicksafe.de>
- ▮ Veranstaltungen, Publikationen und Informationen der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung
<https://www.slpb.de>
- ▮ Amadeu Antonio Stiftung/Landeszentrale für politische Bildung Berlin (Hrsg.): Hate Speech und Fake News
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/publikationen/hate-speech-und-fake-news/>

Fall 13: Wenn Prävention gegen den Baum geht ...

In einem Beruflichen Schulzentrum findet ein Präventionsworkshop gegen Rechtsextremismus statt. Es wurde ausdrücklich vom Veranstalter gewünscht, dass die Lehrkräfte nicht am Workshop teilnehmen, um den Schülerinnen und Schülern einen „geschützten Raum“ zu bieten. Mehrere Schülerinnen und Schüler, die offensichtlich der Identitären Bewegung nahestehen, stören die Veranstaltung massiv durch provokante, diskriminierende, jedoch nicht strafrechtlich relevante Äußerungen. Die Moderatoren des eingeladenen Vereins brechen die Veranstaltung nach einer Stunde ab.

Bei dem beschriebenen Präventionsworkshop handelt es sich um eine verbindliche Veranstaltung der Schule nach § 26 SächsSchulG. Entsprechend § 1 Abs. 1 SBO ist die Teilnahme an der Veranstaltung für Schülerinnen und Schüler der Schule verpflichtend. Auch wenn die getätigten Äußerungen der Schülerinnen und Schüler in der Veranstaltung keine strafrechtliche Relevanz besitzen, sind sie doch geeignet, durch einen provozierenden und diskriminierenden Gehalt den Schulfrieden und den Erziehungs- und Bildungsauftrag nachhaltig zu stören. Daher ist diesen Äußerungen durch geeignete schulorganisatorische und pädagogische Maßnahmen zu begegnen.

Rechtslage

Aber auch der Hintergrund der Störaktion muss entsprechend berücksichtigt werden, da die Schüler offenbar der Identitären Bewegung nahestehen. Bei der Identitären Bewegung handelt es sich um eine vom Sächsischen Verfassungsschutz beobachtete rechtsextremistische Organisation, die bestrebt ist „ein Netzwerk des modernisierten Rechtsextremismus zu schaffen, um mit islam- und fremdenfeindlichen Aktionen öffentliche Räume und Debatten zu besetzen.“⁵⁷

Wenn Schülerinnen oder Schüler mit Organisationen sympathisieren, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, sind Schulleitung und Lehrkräfte zum Handeln aufgefordert. Als Bedienstete des Freistaates Sachsen sind sie dem Grundgesetz verpflichtet. Sie dürfen sich in dieser Situation nicht neutral verhalten, sondern müssen klar gegen diskriminierendes und menschenfeindliches Verhalten in der Schule vorgehen (vgl. § 3 Abs. 1 TV-L bzw. § 33 Abs. 1 BeamStG).

Nach § 10 Abs. 1 SächsVSG kommt zudem eine Informationsübermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz durch die Schulleitung in Betracht, insbesondere, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Schülerinnen und Schüler Organisationen angehören, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten. Dabei ist vorher das Landesamt für Schule und Bildung einzubeziehen.

Unmittelbare Maßnahmen

Schulorganisatorische
Maßnahmen

- Information der Schulleitung über den Vorfall
- telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- Meldung des besonderen Vorkommnisses durch die Schulleitung über das Schulportal
- klärendes Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern der Klasse, um die Ursachen für das Verhalten zu ermitteln, anschließend nochmalige anlassbezogene aktenkundige Belehrung über das Verhalten während Schulveranstaltungen
- Information der Eltern⁵⁸ der auffällig gewordenen Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung
- Gespräch zum Vorfall zwischen der Schulleitung, der verantwortlichen Lehrkraft und dem außerschulischen Akteur, protokollarisches Festhalten der Ergebnisse für die spätere Weiterbearbeitung des Sachverhaltes
- Protokollierung strafrechtlich relevanter Aussagen

⁵⁷ vgl. Landesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2023, S. 60, in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2023.pdf

⁵⁸ im Falle der Volljährigkeit des Schülers nur, falls eine entsprechende Erklärung des Schülers vorliegt

Weiterführende Maßnahmen

- ▮ zeitnahes Auswertungsgespräch der Lehrkraft mit dem außerschulischen Akteur mit dem Ziel einer Ursachenermittlung für den Abbruch der Veranstaltung und der Abstimmung des weiteren Vorgehens unter Beteiligung der Schülervertretung
- ▮ Beratung im Rahmen der Klassenkonferenz zum weiteren Umgang mit dem Vorfall in der Klasse
- ▮ Gespräche mit den jeweiligen Eltern⁵⁹ der auffällig gewordenen Schülerinnen und Schüler
- ▮ ggf. Information der Ausbildungsbetriebe der Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall
- ▮ ggf. Information des Landesamtes für Verfassungsschutz unter vorheriger Einbeziehung des Landesamtes für Schule und Bildung

Einbeziehung der Mitwirkungsgruppen

- ▮ Diskussion des Vorfalls mit der Schülervertretung

Individuelle Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern

- ▮ Gespräche einer geeigneten Person⁶⁰ aus der Schule mit den einzelnen Schülerinnen und Schülern, um die Beweggründe der provokanten Äußerungen zu ergründen und bei den betreffenden Schülern ein kritisches Hinterfragen rechtsextremer Positionen anzuregen
- ▮ bei Verdichtung von Hinweisen auf ein verfestigtes Weltbild der Schülerinnen und Schüler Schritt nach außen: Einbindung von Beratungsstellen, Jugendamt und spezialisierten Fachkräften der Polizei

Arbeit mit der Klasse

- ▮ inhaltliche Auseinandersetzung mit den Narrativen und Zielen der Identitären Bewegung
- ▮ Demokratieförderung durch Diskussion von Selbstwirksamkeitserfahrungen, Biografiearbeit, Aufarbeitung von Irritationen, von Deutungen und Weltbildern, unter Berücksichtigung verschiedener Perspektiven

Schulgemeinschaft

- ▮ Gründung eines „Runden Tisches“ mit schulischen und außerschulischen Expertinnen und Experten zur Entlastung der Schule
- ▮ dauerhafter vertrauensbildender Kontakt mit unterschiedlichen Beratungsstellen und anderen Präventionsangeboten

Herausforderungen

Generell ist gut zu überlegen und im Vorfeld zu prüfen, welche Präventionsangebote in der Schule zum Einsatz kommen sollen.

„Die pädagogische Präventionsarbeit orientiert sich an einer Perspektive, die Rebellion, politische Radikalität und Normabweichung als zunächst normale Bestandteile jugendlicher Suchprozesse in einem gesellschaftlichen Zusammenhang begreift, der zunehmend von Polarisierungen und Ideologisierung geprägt ist. Dabei wird „Extremismus“ nicht auf Delinquenz und Gewaltbereitschaft reduziert, vielmehr beschreibt der Begriff im weitesten Sinne anti-pluralistische Einstellungen, Orientierungen und Weltbilder, die auch in der „Mitte der Gesellschaft“ weit verbreitet sind.“⁶¹

⁵⁹ im Falle der Volljährigkeit des Schülers nur, falls eine entsprechende Erklärung des Schülers vorliegt

⁶⁰ Gemeint sind hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

⁶¹ Handbuch Extremismusprävention, Brahim Ben Slama; Uwe Kemmesies (Bundeskriminalamt) 2020 www.handbuch-extremismuspraevention.de, S. 497

Des Weiteren erscheint es problematisch, im Vorfeld Gruppen ausmachen zu wollen, die aufgrund ihres sozialen Umfeldes, biografischer Merkmale oder Gruppenzugehörigkeiten „risikobehaftet“ sind, da somit die Gefahr einer Stigmatisierung besteht.

Bereits tendenziell radikalisierte Jugendliche lassen sich schwerlich mit einem Präventionsworkshop für die gesamte Klasse erreichen. Problematisch ist außerdem, dass der Veranstalter eine Nichtteilnahme der Lehrkraft am Workshop mit der Schaffung eines „geschützten Raumes“ begründet. Jede Unterrichtsveranstaltung bietet einen geschützten Raum, davon gedeckt sind jedoch nicht Schüleräußerungen mit verfassungsfeindlichem Inhalt, vor dem auch die anderen Schülerinnen und Schüler ihrerseits geschützt werden müssen. Außerdem hat die Lehrkraft durch ihre Anwesenheit im Workshop die Möglichkeit, zum einen Störungen pädagogisch entgegenzuwirken und zum anderen Inhalte, Ergebnisse und Bedarfe in den schulischen Alltag zu integrieren und in der Nachbereitung die begonnene Arbeit aufzunehmen.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- ▮ Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- ▮ Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)
<https://www.sms.sachsen.de/demokratie-zentrum-sachsen-4014.html>
- ▮ AGJF Sachsen e. V.: pro:dis – Qualifizierung und Distanzierungsberatung in Jugendarbeit und angrenzenden Arbeitsfeldern
<https://www.agjf-sachsen.de/prodis.html>

Weiterführendes Material

- ▮ Bundesamt für Verfassungsschutz: Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen
<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/rechtsextremismus/2022-02-rechtsextremismus-symbole-zeichen-organisationen.html>
- ▮ Landesamt für Verfassungsschutz: „Augen auf! Sehen – Erkennen – Handeln“
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25382>
- ▮ Sächsische Staatsregierung: Gesamtkonzept gegen Rechtsextremismus
https://www.sms.sachsen.de/download/Gesamtkonzept_gegen_Rechtsextremismus_Stand_2023.pdf
- ▮ Kailitz, Steffen (Hrsg.): Rechtsextremismus und Rechtspopulismus in Sachsen, Sächsische Landeszentrale für politische Bildung, Dresden 2021
<https://www.slpb.de/buch/rechtsextremismus-und-rechtspopulismus-in-sachsen>
- ▮ Bundeszentrale für politische Bildung
<https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus>

Fall 14: Verschwörung auf dem Schulhof

Vor Unterrichtsbeginn fällt der aufsichtsführenden Lehrkraft auf, dass es zu einer merklichen Unruhe auf dem inzwischen gut gefüllten Schulhof gekommen ist. Schnell findet sie die Ursache dafür heraus: Der Abiturient Jakob S. trägt – umringt von anderen Schülerinnen und Schülern seines Gymnasiums – ein T-Shirt mit der Aufschrift „Widerstand 2020“ und verteilt Flyer der QAnon-Bewegung⁶². Das Klingeln ertönt und die Schülerinnen und Schüler laufen in Richtung Schulgebäude.

Rechtslage

Für sich genommen erfüllt das Tragen des beschriebenen T-Shirts und das Verteilen von Flyern mit verschwörungsideologischem Gedankengut keinen Straftatbestand, solange keine Aussagen getroffen werden, welche nach § 130 StGB als Volksverhetzung oder nach anderen Straftatbeständen, wie z. B. § 185 StGB strafbar sein könnten.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass Schule derartiges Verhalten dulden darf. Die Verbreitung verschwörungsideologischer Gedankenguts steht nicht nur im Widerspruch zum **Erziehungs- und Bildungsauftrag** nach § 1 SächsSchulG, sondern ist in besonderem Maße geeignet den **Schulfrieden** zu stören und steht dem eigentlichen Schulzweck entgegen.

„Widerstand 2020“ ist eine politische Bewegung, die 2020 in Reaktion auf die Corona-Maßnahmen entstand und sich selbst als Partei bezeichnet. Bei einem Flyer der QAnon-Bewegung handelt es sich um ein politisches Werbemittel, welches zu dem Zweck eingesetzt wird, Anhängerinnen und Anhänger für die verschwörungsideologischen Vorstellungen der Bewegung zu gewinnen. QAnon ist eine politische Bewegung, welche durch die Verbreitung von Verschwörungserzählungen die Destabilisierung und Spaltung demokratischer Gesellschaften bezweckt, weshalb sie in Deutschland bei Rechtsextremen oder Reichsbürgern, aber inzwischen auch unter Kritikern der staatlichen Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie, verbreitet ist. Der „**Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen**“ vom 24. Februar 2016 formuliert hierzu: „Politische Werbung von Parteien, Organisationen und Verbänden im Rahmen von schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulgelände während, unmittelbar vor und im Anschluss an schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.“⁶³

Schulen sind nach § 32 SächsSchulG „nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.“ Die Nutzung der Einrichtung sowie der Zugang zum Gebäude richten sich, je nach dem Zweck des Besuchs, nach öffentlichem oder privatem Recht. Verbindliche Vorgaben für potenzielle Nutzer der Schule können in einer **Hausordnung** getroffen werden. Die Hausordnung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 SächsSchulG).

⁶² QAnon ist eine Verschwörungsideologie, die seit 2017 vor allem auf sog. Imageboards in den USA entstanden ist und sich inzwischen auch in Deutschland zu einer politischen Bewegung entwickelt hat. Die Bezeichnung setzt sich aus Q und Anon zusammen, Q steht in der amerikanischen Administration für eine Sicherheitsabfrage, Q ist die höchste Stufe. „Anon“ ist in der Netzkultur eine Chiffre für anonyme Nutzer. Grob umrissen beinhaltet die Ideologie den Glauben an eine übermächtige Verschwörung von Amts- und Mandatsträgern und Prominenten. Die Behauptung, bestimmte Personen seien in das Verschwinden und in den Missbrauch von Kindern verstrickt, tauchen dabei regelmäßig auf. Die Ideologie ist mit antiglobalistischen, antisemitischen und rassistischen Elementen versehen und zieht ihre Popularität aus dem Umstand, dass sie viele einzelne Verschwörungstheorien in sich aufnimmt und in ein größeres Ganzes einhegt. Bisher treten die Anhänger von QAnon in Deutschland vor allem online auf, wo die unterschiedlichsten Verschwörungsmymen kursieren. Von angeblichen „Zwangsimpfungen“ über den Mythos, dass der Mobilfunkstandard 5G eine Rolle bei der Ausbreitung des Coronavirus spiele, bis hin zu Verdächtigungen, Bill Gates sei führendes Mitglied einer Elite, die eine „neue Weltordnung“ anstrebe. Vgl. <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/234/1923470.pdf>

⁶³ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>

Zur Herstellung von Rechts- und Handlungssicherheit im schulischen Alltag empfiehlt es sich, entsprechende Regelungen über unzulässige Kleidung oder die Verbreitung von Medien mit extremistischen, verschwörungsideologischen oder anderweitig menschenfeindlichen Inhalten auch in die Hausordnung aufzunehmen. So können Verstöße direkt mit Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG geahndet werden. Es wird dabei folgender Textbaustein empfohlen:

Es ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt

- *Medien mit extremistischen, verschwörungsideologischen oder anderweitig menschenfeindlichen Inhalten durch Wort, Schrift, Ton oder Bild zu verbreiten oder mitzuführen,*
- *Textilien und Bekleidung zu tragen oder mitzuführen, die mit extremistischen, verschwörungsideologischen oder anderweitig menschenfeindlichen Gruppierungen oder Vereinigungen in Zusammenhang stehen,*
- *Fahnen, Transparente und sonstige Darstellungen zu präsentieren oder mitzuführen, die mit extremistischem, verschwörungsideologischem oder anderweitig menschenfeindlichem Gedankengut in Zusammenhang stehen.*

Unmittelbare Maßnahmen

- ▮ unverzügliche Aufforderung an den Schülers Jakob S., die Aufschriften auf dem T-Shirt geeignet zu verdecken, z. B. durch eine Jacke oder das „Links-herum-Drehen“ des T-Shirts⁶⁴
- ▮ Sicherstellung der noch nicht verteilten Flyer
- ▮ Information der Schulleitung über den Vorfall
- ▮ telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- ▮ Meldung des besonderen Vorkommnisses durch die Schulleitung über das Schulportal
- ▮ Information der Eltern⁶⁵ des Schülers Jakob S. durch die Schulleitung
- ▮ Gespräch der Schulleitung mit Jakob S. unter Einbeziehung seiner Tutorin bzw. seines Tutors sowie der Oberstufenberaterin bzw. des Oberstufenberaters
- ▮ Information der Beratungslehrerin bzw. des Beratungslehrers

Schulorganisatorische Maßnahmen

Weiterführende Maßnahmen

- ▮ Thematisierung des Vorfalls in der Jahrgangsstufenkonferenz
- ▮ aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot des Tragens von Kleidungsstücken mit antidemokratischen, verschwörungsideologischen oder menschenverachtenden Inhalten
- ▮ schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall einschließlich der erfolgten Belehrung unter Wahrung der Anonymität
- ▮ ggf. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen⁶⁶ nach § 39 SächsSchulG, insbesondere falls dieser sich weigert, die Aufschriften auf dem T-Shirt zu bedecken bzw. er dieses T-Shirt wiederholt auf dem Schulgelände trägt:
 - Anhörung der Eltern⁶⁷ von Jakob S.
 - Anhörung des Schülers Jakob S.
 - Anhörung der Jahrgangsstufenkonferenz gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 SächsSchulG bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 SächsSchulG
 - Anhörung der Kurssprecherin bzw. des Kurssprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 auf Antrag des Schülers Jakob S.
- ▮ ggf. Information des Landesamtes für Verfassungsschutz unter vorheriger Einbeziehung des Landesamtes für Schule und Bildung

⁶⁴ Manche Schulen halten für diese Zwecke leihweise entsprechend große XXL-Shirts bereit, welche z. B. der Schulförderverein zur Verfügung gestellt hat.

⁶⁵ im Falle der Volljährigkeit des Schülers nur, falls eine entsprechende Erklärung des Schülers vorliegt

⁶⁶ Voraussetzung für den Erfolg der Ordnungsmaßnahme ist, dass die Hausordnung klar regelt, welche Kleidung im Schulhaus bzw. auf dem Schulgelände nicht zulässig ist.

⁶⁷ im Falle der Volljährigkeit des Schülers nur, falls eine entsprechende Erklärung des Schülers vorliegt

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- ▮ Beratung in der Gesamtkonferenz über weitergehende Maßnahmen
- ▮ ggf. Thematisierung im Schülerrat und Elternrat, ggf. Überarbeitung der Hausordnung unter Beteiligung aller Mitwirkungsgremien zur Herstellung von Handlungs- und Rechtssicherheit für Schulleitung und Lehrkräfte

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Individuelle Arbeit mit Jakob S.

- ▮ Gespräche mit einer Vertrauensperson⁶⁸ in der Schule zur Ursachenergründung der Aktion des Schülers und Bewusstmachung der Gefahr von verschwörungsideologischen Inhalten

Arbeit mit der Jahrgangsstufe

- ▮ Diskussion zum Thema Meinungsfreiheit
- ▮ Auseinandersetzung mit Grundrechtskonflikten
- ▮ Auseinandersetzung mit Entstehung, Zielen und Wirkungsweisen von Verschwörungsideologien
- ▮ Stärkung der schulischen Arbeit im Bereich der Medienbildung, insb. in Bezug auf die Nachrichtenkompetenz

Schulgemeinschaft

- ▮ altersgemäße Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Herausforderungen für die Gesellschaft, Maßnahmen der Politik, Protestbewegungen)
- ▮ Nutzung außerschulischer Bildungsangebote zur Aufklärung über Verschwörungsideologien

Herausforderungen

Es handelt sich hierbei um ein politisches Statement, das im schulischen Zusammenhang auf keinen Fall ignoriert werden darf. Konflikträchtig ist, dass die Meinungsäußerung eines Schülers mit der Problematik der Verbreitung verschwörungsideologischer Inhalte einhergeht.

Schule versteht sich sowohl als politischer Ort als auch als „geschützter Raum“. Einer Gefährdung der Schülerschaft durch verschwörungsideologische Inhalte ist konsequent entgegenzuwirken.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

- ▮ Amadeu-Antonio-Stiftung: Debunk. Verschwörungstheoretischem Antisemitismus entgegen treten
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/projekte/debunk>
- ▮ Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- ▮ codetekt e. V.: faktenstark – Stark gegen Desinformation!
<https://faktenstark.de>

⁶⁸ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Tutorin bzw. den Tutor erfolgen.

Weiterführendes Material

- Bundeszentrale für politische Bildung: : APuZ „Verschwörungstheorien“
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/verschwoerungstheorien-2021>
- Veranstaltungen, Publikationen und Informationen der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung
www.slpb.de
- Landesamt für Verfassungsschutz: Jahresbericht
<https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/jahresberichte-4103.html>
- Giulia Silberberger, Rüdiger Reinhard: Der Goldene Aluhut. Verschwörungsideologien & Fake News – erkennen und widerlegen, Berlin 2020
<https://dergoldenealuhut.de/wp-content/uploads/2021/01/ONLINEVERSION-VTs-und-Fake-News-widerlegen-2.-Auflage.pdf>

Fall 15: Umgang mit einer trans Person

Flora ist Schülerin der 8. Klasse und fühlt sich einem anderen Geschlecht zugehörig. Sie teilt ihrer Klassenlehrerin und den Mitschülerinnen und Mitschülern der Klasse mit, dass sie künftig mit Luc angesprochen werden möchte. Seitdem gehören diskriminierende und beleidigende Äußerungen der Mitschülerinnen und Mitschüler zum Schulalltag. Auch Lehrkräfte sind unsicher im Umgang mit der neuen Situation.

Seit einiger Zeit ist festzustellen, dass Luc oft unentschuldigt fehlt.

Rechtslage

Durch das sogenannte **Selbstbestimmungsgesetz**⁶⁹ wird die Frage des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen von der sexuellen Identität entkoppelt. Für die Änderung ist kein ärztliches Attest mehr erforderlich. Für Minderjährige bis 14 Jahre können nur die Eltern die Änderungserklärung beim Standesamt abgeben. Jugendliche ab 14 Jahren können die Erklärung selbst abgeben – dies bedarf jedoch der Zustimmung der Eltern.

Aus dem Wunsch heraus, den Vornamen zu ändern, ergeben sich allerdings noch keine Rechtswirkungen – diese werden erst nach der Änderung des amtlichen Geschlechtseintrags wirksam. Die Regelung des Zugangs zu Einrichtungen und Räumen (z. B. Umkleieräumen) stehen auch nach der Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen in der Entscheidungshoheit derjenigen Person, die das Hausrecht über die Räume ausübt (vgl. § 6 Abs. 2 SBGG). Auch die Bewertung sportlicher Leistungen kann unabhängig von dem aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden (vgl. § 6 Abs. 3 SBGG). Das Gesetz tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Strafrechtliche Betrachtung

Diskriminierende Äußerungen können strafbar sein als **Beleidigung** nach § 185 StGB, diskriminierendes Verhalten kann aber auch geeignet sein, den Straftatbestand der **Nötigung** nach § 240 StGB zu erfüllen.

Schulrechtliche Betrachtung

Die Schulleitungen und Lehrkräfte tragen im Rahmen der von ihnen wahrzunehmenden Aufsichtspflicht Verantwortung für die Fürsorge, für den Schutz des Lebens, für die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Diskriminierende Äußerungen und Verhaltensweisen können geeignet sein, die psychische Gesundheit der davon betroffenen Schülerinnen und Schüler zu schädigen, weshalb Schulleitung und Lehrkräfte in ihrem Handeln zu Prävention und Intervention verpflichtet sind.

Die Schulleitung trägt gemäß § 42 Abs. 1 SächsSchulG die Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen, „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer (...) äußeren Erscheinung, ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten und ihrer sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten“ (§ 1 Abs. 5 Ziffer 4 SächsSchulG). Schulleitung und Lehrkräfte sind als Bedienstete des Freistaates Sachsen dem Grundgesetz verpflichtet, sie müssen sich also klar gegen diskriminierende und menschenfeindliche Äußerungen positionieren (vgl. § 3 Abs. 1 TV-L bzw. § 33 Abs. 1 BeamStG). Anknüpfungspunkt für die Handlungspflichten und -möglichkeiten der Lehrkraft ist § 1 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 2 SächsSchulG.

⁶⁹ Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) vom 19. Juni 2024, <https://www.recht.bund.de/bqbl/1/2024/206/VO>

Auf das unentschuldigte Fehlen von Luc muss die Schulleitung reagieren: die **Schulpflicht** in Sachsen wird geregelt durch die §§ 26 – 31 SächsSchulG sowie durch die Schulbesuchsordnung für den Freistaat Sachsen. Schulverweigerung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 SächsSchulG dar. Die **VwV Schulverweigerer**⁷⁰ konkretisiert das abgestufte Vorgehen bei Schulpflichtverletzungen und vereinheitlicht das Vorgehen der Schulleitungen an allgemeinbildenden Schulen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern.

Schulverweigerung kann vielfältige Ursachen haben, die möglicherweise in der psychischen Verfasstheit der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers liegen. In diesem Fall führen Sanktionierungen kaum zur Rückkehr zu einem regelmäßigen Schulbesuch. Auf Grundlage von § 17 Abs. 2 SächsSchulG i. V. m. Punkt 3.2 der **VwV Schulpsychologische Beratung**⁷¹ sollte die Schulleitung die Schulpsychologie vor einer Entscheidung über weitere Maßnahmen einbeziehen. Dies scheint im vorliegenden Fall geboten.

Des Weiteren wird die individuelle Entscheidung von Luc, möglicherweise die eigene geschlechtliche Identität zu ändern, durch die Eltern unter Umständen nicht verstanden oder gar abgelehnt. Dies stellt eine Herausforderung für die Zusammenarbeit mit den Eltern von Luc dar (vgl. Art. 6 GG Schutz von Ehe und Familie – Erziehungsrecht der Eltern und § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsSchulG Zusammenarbeitsgebot).

vgl. auch: Fall 16 (Schulverweigerung aus politischen Gründen)

Unmittelbare Maßnahmen

Schulorganisatorische
Maßnahmen

Problemperspektive 1: Umgang mit der Schulverweigerung/dem Verhalten von Luc

- Gespräch zwischen der Klassenlehrerin und Luc zu den Gründen des Fehlens
- Thematisierung der Situation in der Klassenkonferenz
- Information der Schulleitung über die vorliegende Schulpflichtverletzung durch das unentschuldigte Fehlen von Luc
- klares Statement der Klassenlehrerin zu den diskriminierenden Äußerungen der Mitschülerinnen und Mitschüler
- Festhalten der versäumten Schultage und Stunden (Ordnungsmittel) und Information der Eltern und Luc über die Folgen weiterer Fehltage durch die Schulleitung

Problemperspektive 2: Umgang mit der Diskriminierung in der Klasse

- klares Statement der Klassenlehrerin zu den diskriminierenden Äußerungen der Mitschülerinnen und Mitschüler
- Information an die Schulleitung über diskriminierendes Verhalten der Mitschülerinnen und Mitschüler gegenüber Luc sowie Erörterung von Möglichkeiten des weiteren Umgangs mit der Situation

Weiterführende Maßnahmen

- aktenkundige Belehrung der Schülerinnen und Schüler der Klasse über die Strafbarkeit von Beleidigungen
- Unterstützung und Beratung der betroffenen Lehrkraft durch die Schulleitung unter Inanspruchnahme geeigneter Angebote der Schulaufsicht (z. B. Referat 31 des LaSuB – Schulpsychologie, Referat 32 des LaSuB – Schulartübergreifende Themen und Unterstützungssysteme) oder externer Expertise

⁷⁰ VwV Schulverweigerer: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3854-VwV-Schulverweigerer>

⁷¹ VwV Schulpsychologische Beratung: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2331-VwV-Schulpsychologische-Beratung>

- ▮ Information der Elternvertretung der Klasse über diskriminierende Äußerungen und Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern und Abstimmung weiterer gemeinsamer Maßnahmen, z. B. die Durchführung einer Elternversammlung
- ▮ Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG gegen Luc einerseits bzw. die betreffenden Schülerinnen und Schüler andererseits:
 - jeweils Anhörung der Eltern
 - jeweils Anhörung der einzelnen Schülerinnen und Schüler
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5
 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 auf Antrag der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers
 - Initiierung einer Fallkonferenz⁷² durch die Schule unter Einbeziehung der Schulpsychologie, des Jugendamtes und/oder der Fachberatung Schulverweigerung/der Fachstelle Schulabsentismus⁷³ sowie ggf. anderer externer Dienste

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- ▮ Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in der Gesamtlehrerkonferenz, dem Eltern- und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte

Individuelle Arbeit

- ▮ Gespräche mit einer Vertrauensperson⁷⁴ in der Schule
- ▮ Einbeziehung der Eltern der Klasse durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer sensibel prüfen
- ▮ Herstellung einer vertrauensvollen Atmosphäre für Gespräche mit Luc, ggf. gemeinsam mit einer anderen Luc vertrauten Person
- ▮ bei Bedarf Vermittlung von Unterstützungsangeboten und Ansprechpartnern für Luc oder die Eltern, falls diese ihnen nicht bekannt sind

Schulgemeinschaft

- ▮ Nutzung außerschulischer Bildungsangebote zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und gegen queerfeindliche Einstellungen
- ▮ bei Bedarf intensivierte Auseinandersetzung mit Familien- und Sexualerziehung, die zum fächerübergreifenden Auftrag der Schule gehört (§ 36 SächsSchulG) und zum Ziel hat, Schülerinnen und Schüler „altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen und auf das Leben in Partnerschaft und Familie vorzubereiten. Die Sexualerziehung soll für die unterschiedlichen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein.“⁷⁵
- ▮ bei Bedarf Auseinandersetzung mit Regeln im Umgang miteinander (z. B. im Fall der Notwendigkeit des Findens räumlicher Alternativen wie Umkleieräume für den Sportunterricht)
- ▮ Thematisierung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im Unterricht der jeweiligen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe
- ▮ Gestaltung von Projekttagen zu Heterogenität
- ▮ Durchführung eines Informationselternabends zur o. g. Thematik

⁷² Fallkonferenz: Sitzung aller im Fall beteiligten Personen, um ein interdisziplinäres und multiprofessionelles Verständnis zum Fall zu entwickeln und die (künftige) Vorgehensweise gemeinsam abzustimmen.

⁷³ <https://jugendinfoservice.dresden.de/de/fachkraefteportal/schulabsentismus.php>

⁷⁴ Gemeint sind hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrkraft oder eine andere pädagogische Fachkraft der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zur betreffenden Schülerin bzw. dem betreffenden Schüler.

⁷⁵ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz#p36>

Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern stellt die Auseinandersetzung mit der von Luc getroffenen individuellen Entscheidung vor eine besondere Herausforderung, da die Frage der Selbstbestimmung der eigenen geschlechtlichen Identität ein emotional diskutiertes und teils polemisiertes Thema im politischen Diskurs ist. Hierin liegt jedoch auch die Chance, am Beispiel von Luc zu erkennen, dass es sich nicht um eine Modeerscheinung unserer Zeit handelt. Aus diesem Grund sollte dem Thema eine erhöhte Sensibilität entgegengebracht werden.

Herausforderungen

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- ▮ Gerede e. V. Dresden
<https://www.gerede-dresden.de>
- ▮ different people e. V. Chemnitz
<https://www.different-people.de>
- ▮ Rosalinde Leipzig e. V.
<https://www.rosalinde-leipzig.de>
- ▮ Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V. – allgemeine Antidiskriminierungsberatung
<https://www.adb-sachsen.de>

Weiterführendes Material

- ▮ Landesarbeitsgemeinschaft Queeres Netzwerk Sachsen e. V.
<https://www.queeres-netzwerk-sachsen.de>
- ▮ Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung: Landesbeauftragte für die Belange von LSBTTIQ* sowie für Antidiskriminierung
<https://www.gleichstellung.sachsen.de/antidiskriminierung-4042.html>
- ▮ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<https://www.regenbogenportal.de/>

Informationen zu Schulverweigerung/Schulvermeidung

- ▮ VwV_Schulverweigerer
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3854-VwV-Schulverweigerer>
- ▮ Handreichung zum Umgang mit schulvermeidendem Verhalten im Vogtlandkreis
https://www.vogtlandkreis.de/media/custom/2752_894_1.PDF?1489587662
- ▮ Handreichung für Schulen zum Umgang mit Schulverweigerung
https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/Hilfe_und_Beratung/Schulverweigerung/Handreichung_fuer_Schulverweigerung_-_Landkreis_Osnabrueck.pdf
- ▮ VwV Schulpsychologische Beratung
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2331-VwV-Schulpsychologische-Beratung>
- ▮ Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung

Fall 16: Schulverweigerung aus politischen Gründen

Theo ist ein Schüler der Klassenstufe 4. Seine Eltern verweigern den Schulbesuch ihres Sohnes aus politischen Gründen, da sie der Schule staatliche Indoktrination unterstellen. Deshalb wird Theo durch die Eltern und Gleichgesinnte in einer Lerngruppe unterrichtet. Er erscheint seit Beginn des Schuljahres nicht mehr zum Unterricht.

Rechtslage

Schulrechtliche Betrachtung

Die **Schulpflicht** in Sachsen wird geregelt durch die §§ 26 – 31 SächsSchulG sowie die Schulbesuchsordnung für den Freistaat Sachsen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben die Aufgabe, für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen. Die Schulpflicht wird grundsätzlich durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer genehmigten Ersatzschule erfüllt (§ 26 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG). Ausnahmen hiervon benötigen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde (§ 26 Abs. 3 Satz 2 SächsSchulG). Eltern, die auf Grund ihrer persönlichen Weltanschauung Hausunterricht bei ihren Kindern durchsetzen wollen, verstoßen gegen die allgemeine Schulpflicht in Deutschland, wenn sie dies ohne Genehmigung der Schulbehörde tun. Andererseits stellt eine bestimmte politische Weltanschauung oder religiöse Überzeugung keinen Ausnahmegrund für eine Entbindung von der staatlichen Schulpflicht dar.

Bei unregelmäßigem Schulbesuch und/oder unentschuldigtem Fehlen hat die Schulleitung die Pflicht, nach § 61 Abs. 3 SächsSchulG bei der zuständigen Behörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt ein **Ordnungswidrigkeitsverfahren** gegen die Sorgeberechtigten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern einzuleiten. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, sowohl das Landesamt für Schule und Bildung als auch das zuständige Jugendamt zu benachrichtigen. Mit diesen Behörden können weitere Verfahrensschritte abgestimmt werden. Das nähere Verfahren ist in der **VwV Schulverweigerer**⁷⁶ geregelt.

Das nach Art. 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschützte Erziehungsrecht der Eltern ist durch die aus Art. 7 Abs. 1 GG abzuleitende allgemeine Schulpflicht beschränkt. Diese soll außer der Wissensvermittlung auch auf die Bildung gleichberechtigter, verantwortungsbewusster und an demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhabender Personen abzielen. „Soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind.“⁷⁷

Nach § 25 Abs. 8 Satz 1 SOGS entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters über die **Versetzung** oder Nichtversetzung in die nächsthöhere Klassenstufe. § 26 Abs. 1 Satz 1 SOGS regelt die freiwillige **Wiederholung** einer Klassenstufe. Diese Versetzungsentscheidung stellt die Voraussetzung für den Besuch dieser Klassenstufe dar. Dem folgend ist für die Einstufung bzw. Wiedereingliederung in eine Klassenstufe maßgeblich, in welche Klassenstufe die Schülerin bzw. der Schüler zuletzt mittels Versetzungsentscheidung der Klassenkonferenz versetzt wurde. Dies gilt auch für die Versetzung aus wichtigem Grund nach § 25 Abs. 5 Satz 1 SOGS „wenn sie [die betreffenden Schülerinnen und Schüler, Anm. d. Red.] aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sein werden.“⁷⁸ Somit kommt im vorliegenden Fall eine Wiederholung von Klassenstufe 4 in Betracht. Die

⁷⁶ VwV Schulverweigerer: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3854-VwV-Schulverweigerer>

⁷⁷ OLG Karlsruhe Beschluss vom 25.1.2023, 5 UF 188/22; Sorgerechtl. Maßnahmen bei Schulverweigerung; https://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=38639

⁷⁸ vgl. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3886-Schulordnung-Grundschulen>

Entscheidung hierüber obliegt der Schulleitung. Empfohlen wird eine individuelle Leistungseinschätzung.

Gemäß § 34 Abs. 1 SächsSchulG berät die Grundschule die Eltern über die für den Schüler geeignete Schulart und gibt in Klasse 4 eine schriftliche **Bildungsempfehlung**. Es ist offensichtlich, dass durch die Schulverweigerung eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium nicht erteilt werden kann. Somit hat die Verletzung der Schulpflicht in Klasse 4 unmittelbare Auswirkungen auf den weiteren Bildungsweg des Schülers.

Unmittelbare Maßnahmen

- ▮ Festhalten der versäumten Schultage und Stunden (Ordnungsmittel)
- ▮ Gespräch zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Eltern zu Gründen des Fehlens
- ▮ Thematisierung der Situation in der Klassenkonferenz
- ▮ Information der Schulleitung
- ▮ Gespräch der Schulleitung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer über die Situation und Möglichkeiten des weiteren Umgangs mit diesem Sachverhalt
- ▮ Einbeziehung der Schulaufsicht, des Jugendamtes und ggf. weiterer zu beteiligender Behörden

Schulorganisatorische
Maßnahmen

Weiterführende Maßnahmen

- ▮ aktenkundige Belehrung der Schülerinnen und Schüler der Klasse über die Folgen eines unentschuldigtem Fernbleibens vom Unterricht sowie Hinweis an die Eltern über die Belehrung der Schülerinnen und Schüler
- ▮ Information an die Eltern über gesetzliche Regelungen zur Schulpflicht (§ 31 SächsSchulG)
- ▮ Initiierung einer Fallkonferenz durch die Schule unter Einbeziehung des Jugendamtes und/oder der Fachberatung Schulverweigerung sowie ggf. anderer externer Dienste

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- ▮ Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
- ▮ Gespräche mit einer Vertrauensperson⁷⁹ in der Schule

Individuelle Arbeit

- ▮ Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer suchen das Gespräch mit den Eltern, um die soziale, entwicklungspsychologische und pädagogische Dimension der Schulverweigerung und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Bildungsweg des Schülers deutlich zu machen – ggf. Hinweis auf entsprechende weiterführende Materialien

Mögliche
pädagogische
Maßnahmen

Schulgemeinschaft

- ▮ Fortbildungsangebote für die Lehrkräfte zur Sensibilisierung und Stärkung der pädagogischen Handlungskompetenz, z. B. für die Fälle von Delegitimierung des Staates oder dem Fernbleiben eines Schülers oder einer Schülerin vom Unterricht aus religiösen Gründen
- ▮ Entwicklungen eines einheitlichen Vorgehens in der Schule

Staatliche Handlungsmöglichkeiten stoßen an ihre Grenzen, wenn rechtliche Sanktionsmaßnahmen keine Wirkung zeigen und Bußgeldzahlungen durch die Eltern geleistet werden. Nicht zu vernachlässigen ist zudem das Alter des Kindes im vorliegenden Fall. Es ist davon auszugehen, dass

Herausforderungen

⁷⁹ Gemeint sind hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrkraft oder eine andere pädagogische Fachkraft der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zur betreffenden Schülerin bzw. dem betreffenden Schüler.

das Fernbleiben vom Unterricht nicht durch die psychische Verfasstheit oder durch den eigenen Wunsch des Kindes nach häuslichem Lernen bedingt, sondern durch direktes oder indirektes Einwirken der Eltern auf das Kind verursacht ist.

Es ist unvermeidbar, dass die Mitschülerinnen und Mitschüler der Klasse das regelmäßige und dauerhafte Fehlen von Theo wahrnehmen. Im Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zum Schulbesuch kann dies zu ablehnendem Verhalten der Mitschülerinnen und Mitschüler gegenüber Theo bei dessen Rückkehr in die Schule führen. Somit stellt die (Re-)Integration von Theo in den Klassenverband und der Schutz vor Negativerfahrungen bei der Wiederaufnahme des Schulbesuches eine besondere pädagogische Herausforderung dar, um eine Fortsetzung der Schulverweigerung – verstärkt durch neue Motivlagen – zu verhindern. Hierbei kommen auch dem Hort sowie weiteren Akteuren multi-professioneller Teams eine wichtige Bedeutung für einen gelingenden sozialen Anschluss zu.

Gelingensbedingungen für eine (Re-)Integration des Kindes sind darüber hinaus Bemühungen um eine geeignete Vermittlung des Lernstoffes, um Theo Erfolgserlebnisse im Unterricht und bei Leistungsbewertungen zu ermöglichen. Negatives Feedback und ein Leistungsabfall können einer erfolgreichen Überwindung der Schulverweigerung entgegenstehen.

Die in Klasse 4 zu treffenden Entscheidungen der Schule über die Versetzung oder den Erhalt der Bildungsempfehlung könnten durch die Folgen der Schulverweigerung nachteilig für Theo sein. Diese Erfahrung kann geeignet sein, die Eltern in ihrer Gegnerschaft dem staatlichen Schulsystem gegenüber zu bestärken und möglicherweise zu einer weiteren Radikalisierung beitragen.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

- ▮ Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- ▮ Amadeu Antonio Stiftung Sachsen: Debunk. Verschwörungstheoretischem Antisemitismus entgegenzutreten
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/projekte/debunk/>
- ▮ Kulturbüro Sachsen
<https://kulturbuero-sachsen.de/>

Weiterführendes Material

- ▮ Landesamt für Schule und Bildung: „Neutralität“ der Schule in einem demokratischen Rechtsstaat: Chancen und Grenzen
https://politische.bildung.sachsen.de/download/23_09_07_FAQ_Handreichung_Neutralitaet_Schule.pdf
- ▮ Alexander Wohnig/Peter Zorn (Hrsg.): Neutralität ist keine Lösung! Bonn 2022
<https://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/511822/neutralitaet-ist-keine-loesung>
- ▮ VwV Schulverweigerer
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3854-VwV-Schulverweigerer>
- ▮ Handreichung zum Umgang mit schulvermeidendem Verhalten im Vogtlandkreis
https://www.vogtlandkreis.de/media/custom/2752_894_1.PDF?1489587662
- ▮ Handreichung für Schulen zum Umgang mit Schulverweigerung
https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/Hilfe_und_Beratung/Schulverweigerung/Handreichung_fuer_Schulverweigerung_-_Landkreis_Osnabrueck.pdf

Fall 17: Shitstorm durch Trolle

Die lokale Presse interviewt die Schülervertreterin eines Gymnasiums zum aktuellen Projekt „Verschwörungsideologien“. Am Tag nach dem Erscheinen des Artikels erhält die Schulleiterin hunderte E-Mails, in denen sie persönlich beschimpft und ihr Indoktrination vorgeworfen wird. Auch die Schülervertreterin erhält auf ihrem privaten Instagram-Profil unzählige Hasskommentare mit beleidigendem und sexualisiertem Inhalt.

Straf- und zivilrechtliche Betrachtung

Rechtslage

Im vorliegenden Fall wird zunächst auf die direkt an die Schulleiterin per E-Mail adressierten Hasskommentare und verleumderischen Inhalte eingegangen und anschließend die Hasskommentare gegen die Schülervertreterin auf deren Instagram-Profil rechtlich betrachtet.

Insofern die E-Mails an die Schulleiterin ehrverletzende Aussagen oder Verächtlichmachungen beinhalten, sind diese Äußerungen nicht mehr durch die Meinungsfreiheit des Verfassers geschützt, sondern können als **Beleidigung nach § 185 StGB** strafbar sein. Die Verbreitung von Hasskommentaren auf dem Instagram-Profil der Schülersprecherin kann als Beleidigung im öffentlichen Raum strafbar sein, welche mit einem höheren Strafmaß bedroht ist. Nach § 194 StGB wird die Beleidigung nur auf Antrag der Verletzten (Beleidigten) strafrechtlich verfolgt. Auf Grundlage von § 194 Abs. 3 StGB kann der Präsident des LaSuB als Dienstvorgesetzter der Verletzten den Strafantrag stellen, da es sich bei der verletzten Person um eine Amtsträgerin handelt. Die Schülersprecherin müsste selbst einen Strafantrag stellen – im Falle der Minderjährigkeit müssten dies ihre Eltern tun.

Des Weiteren kann der Vorwurf der Indoktrination an die Schulleiterin als Behauptung einer unwahren Tatsache, möglicherweise sogar wider besseren Wissens gesehen werden. In diesem Fall könnte die Tat als **Verleumdung** im Sinne des § 187 StGB oder als **üble Nachrede** gemäß § 186 StGB strafrechtlich verfolgt werden. Außer möglichen strafrechtlichen Konsequenzen können die Schmerzensgeldansprüche auf zivilrechtlichem Wege oder im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens innerhalb des Strafprozesses geltend gemacht werden. Wenn die Kommentare rufschädigende (unwahre) Inhalte haben, hat das mitunter Auswirkungen auf das Amt der Schülersprecherin. Für solche Reputationsschäden lässt sich Schadensersatz von den Tätern einfordern.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die **VwV Rechtsschutz**⁸⁰ für Bedienstete des Freistaates Sachsen in Straf- und anderen Verfahren hingewiesen. Danach können Lehrkräfte und Schulleitungen bei der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung unterstützt werden, etwa durch Übernahme der notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten.

Am 16. Mai 2024 ist das **Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)**⁸¹ in Kraft getreten. Es dient zur nationalen Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA) der Europäischen Union und löst das bisherige Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) ab. Eine unabhängige Koordinierungsstelle für digitale Dienste innerhalb der Bundesnetzagentur regelt Verpflichtungen von Dienstbietern digitaler Dienste in Deutschland, „achtet darauf, dass die Vorgaben des DSA eingehalten werden und ist auch für die zugehörigen Bußgeldverfahren bei Regelverstößen zuständig. Nutzerinnen und Nutzer können Beschwerden direkt an die Behörde richten. [...] Den Schutz von Minderjährigen im digitalen Raum überwacht die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Das Bundeskriminalamt (BKA) nimmt Meldungen bei Verdacht auf Straftaten im Netz entgegen und geht strafbaren Inhalten nach.“⁸²

⁸⁰ VwV Rechtsschutz: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16891-VwV-Rechtsschutz>

⁸¹ Digitale-Dienste-Gesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/ddg/BJNR0950B0024.html>

⁸² vgl. <https://www.bundesregierung.de/breq-de/themen/digitalisierung/digitale-dienste-gesetz-2250526>

Plattformen wie Facebook, Instagram oder X oder TikTok sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um der Verbreitung illegaler Waren, Dienstleistungen oder Online-Inhalte entgegenzuwirken. Hierfür werden „neue und einfache Möglichkeiten eingeführt, illegale Inhalte auf ihren Plattformen zu melden.“⁸³

Schulrechtliche Betrachtung

Falls die Texte nachweisbar durch Schülerinnen oder Schülern der Schule verfasst wurden, kann die Schule Ordnungsmaßnahmen ergreifen, um die Wiederherstellung des Schulfriedens sicherzustellen. Die Entscheidung, ab wann eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden vorhanden ist, liegt im Ermessen der Schulleitung oder der Schulaufsichtsbehörde.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- ▮ telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- ▮ Meldung des besonderen Vorkommnisses durch die Schulleitung über das Schulportal
- ▮ Sicherung eingegangener E-Mails und der Kommentare auf Instagram

Weiterführende Maßnahmen

- ▮ Information an die Geschäftsleitung der lokalen Presse, die den Artikel veröffentlicht hatte
- ▮ Information an die Durchführenden des schulinternen Projektes „Verschwörungserzählungen“
- ▮ Information an das Kollegium und Beauftragung der Lehrkräfte zur Aufklärung und Belehrung in den einzelnen Klassen
- ▮ Information und Handlungsempfehlung für die Lehrkräfte zum „Neutralitätsgebot“ im Sinne des Beutelsbacher Konsenses

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- ▮ Thematisierung des Vorfalls in der Gesamtlehrerkonferenz, mit dem Elternrat und der Schülervertretung sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Individuelle Arbeit

- ▮ Empfehlung an die Schülervertreterin: Meldung beleidigender und sexualisierter Beiträge an das Instagram Hilfe Center, um dessen Löschung durch den Dienstanbieter zu ermöglichen: https://help.instagram.com/527320407282978/?helpref=uf_share
- ▮ Solidarisierung mit der Schülersprecherin und der Schulleitung
- ▮ Aufzeigen von Beratungsangeboten zur psychologischen Betreuung
- ▮ Aufzeigen von Beratungsangeboten zur akuten Intervention oder der künftigen Prävention zum Schutz vor weiteren Angriffen

Schulgemeinschaft

- ▮ zeitnahe Auswertung des Falles in allen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe unter Einbindung der gesellschaftswissenschaftlichen Fachkonferenzen als schulinterne Unterstützung
- ▮ Gestaltung von weiteren Projekten und Projekttagen zur politischen Bildung
- ▮ Nutzung außerschulischer Bildungsangebote zu Fake News, Hate Speech, Verschwörungserzählungen
- ▮ Stärkung der politischen Bildung als immanenten Bestandteil eines jeden Unterrichtsfaches
- ▮ Durchführung eines Informationselernabends

⁸³ vgl. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/dsa-impact-platforms>

Die Hass-Botschaften könnten durch Teile der Schulgemeinschaft zum Anlass genommen werden, die künftige Durchführung von Projekten wie das Projekt zu „Verschwörungserzählungen“, Angebote politischer Bildung und schulische Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen in Frage zu stellen. Die Erfahrungen aus dem Shitstorm könnten zu einer Verunsicherung bei Lehrkräften bei der Einbeziehung außerschulischer Partner oder der Umsetzung politischer Bildung im eigenen Unterricht führen aus Sorge, selbst mit einem Shitstorm konfrontiert zu werden. Insbesondere die öffentliche Eskalation des Shitstorms in sozialen Netzwerken führt zur Aktivierung unbeteiligter Dritter, die gar nicht im näheren Zusammenhang mit der Schule oder dem Ort stehen und könnte damit eine unvorhersehbare Dynamik entwickeln.

Herausforderungen

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- RAA Sachsen: Support
<https://www.raa-sachsen.de/support/hatespeech>
- HateAid: Betroffenenberatung
<https://hateaid.org/>
- jugendschutz.net: Hass im Netz
<https://www.hass-im-netz.info/melden.html>
- Polizei Sachsen: Gemeinsam gegen Hass im Netz
<https://www.polizei.sachsen.de/de/77471.htm>
- Amadeu Antonio Stiftung: re:set - Jugend gegen Hass im Netz in Sachsen
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/projekte/reset/>
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes
<https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html>
- Aktion Zivilcourage e. V.: Goodbye Hate Speech
<https://goodbye-hatespeech.de/>

Weiterführendes Material

- Amadeu Antonio Stiftung/Landeszentrale für politische Bildung Berlin (Hrsg.): Hate Speech und Fake News
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/publikationen/hate-speech-und-fake-news/>
- Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern/Landeskoordinierungsstelle Demokratie und Toleranz (Hrsg.): Hate Speech und Fake News
<https://www.lpb-mv.de/nc/publikationen/detail/hate-speech-und-fake-news/>

Fall 18: Tumult auf dem Schulhof

In der Frühstückspause auf dem Schulhof kam es zu einem Tumult zwischen Schülerinnen und Schülern der Klasse 3c und der Vorbereitungsklasse. Durch das sofortige Einschreiten der aufsichtsführenden Lehrkräfte wurde die Situation beruhigt und es kam niemand zu Schaden.

In der Mittagspause findet die schulinterne Besprechung des Vorfalls statt. Zur gleichen Zeit erscheinen einige aufgebrachte Eltern der Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungsklasse im Sekretariat und verlangen, sofort die Schulleitung zu sprechen. Da dies nicht möglich ist, wissen die Eltern sich keinen anderen Rat und rufen die Polizei. Dieser schildern sie Diskriminierung, Beleidigung, Gewalt und eine diesbezügliche Untätigkeit durch die Schulleitung und die Lehrkräfte.

Rechtslage

Schulrechtliche Betrachtung

Der vorliegende Fall umfasst zwei Problemperspektiven, welche in der Fallbearbeitung gesondert zu berücksichtigen sind. Erstens muss die Schule auf den Tumult zwischen den Schülerinnen und Schülern der Klasse 3c und der Vorbereitungsklasse geeignet reagieren (Problemperspektive 1). Gleichzeitig ergeben sich aus der Fallbeschreibung Handlungsimpulse aus der Reaktion der Eltern auf den Vorfall in der Schule (Problemperspektive 2).

Problemperspektive 1: Umgang mit dem Vorfall zwischen den Schülerinnen und Schülern

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule und muss geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Schulfriedens einleiten. Die Anwendung von **Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG** scheint im vorliegenden Fall nicht zielführend. Vielmehr sollten die Erziehungsmaßnahmen, die auf eine Veränderung des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler durch Einsicht zielen, in Betracht gezogen werden.

Problemperspektive 2: Reaktion der Eltern auf den Vorfall in der Schule

Der Vorwurf der Untätigkeit der Schule kann durch die Eltern als Vorwurf der Verletzung der Aufsichtspflicht gedeutet und zur Anzeige gebracht werden. Durch das sofortige Einschreiten der Lehrkräfte, und da es nicht zu einem Schaden gekommen ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Vorfall arbeits-, disziplinar- oder strafrechtliche Konsequenzen für die Schulleitung oder die Lehrkräfte nach sich zieht.

Dem Zusammenarbeitsgebot zwischen Schule und Eltern nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsSchulG steht das Handeln der Schulleitung nicht entgegen. Auch wenn § 2 EMVO für Eltern die Möglichkeit der persönlichen Aussprache und Beratung vorsieht, findet diese im Rahmen von Sprechstunden statt, die durch die Schule bestimmt werden. Ein Anspruch der Eltern auf ein sofortiges Gespräch besteht somit nicht. Abhängig von der jeweiligen Situation und den äußeren Umständen kann die kurzfristige Ermöglichung eines Gespräches dennoch sinnvoll sein, was jedoch im Ermessen der Schulleitung liegt.

vgl. auch: Fall 5 (Politisch motivierte Gewalt zwischen Mitschülern)

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

Problemperspektive 1: Umgang mit dem Vorfall zwischen den Schülerinnen und Schülern

- Gespräch der Schulleitung mit den involvierten Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern der Klasse 3c, der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer der Klasse 3c, den Schülerinnen und Schülern der Vorbereitungsklasse sowie der Betreuungskraft jeweils zunächst getrennt voneinander
- Protokollierung des Geschehens unter Beachtung möglicher vorherige Zwischenfälle

Problemperspektive 2: Reaktion der Eltern auf den Vorfall in der Schule

- ▮ Gesprächsangebot der Schulleitung an die Eltern, die die Polizei eingeschaltet haben, ggf. unter Einbeziehung einer Sprachmittlerin oder Sprachmittlers
- ▮ telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- ▮ Meldung des besonderen Vorkommnisses durch die Schulleitung über das Schulportal

Weiterführende Maßnahmen

- ▮ Thematisierung des Vorfalls in der Gesamtlehrerkonferenz
- ▮ Einbeziehung lokaler Hilfsorganisationen und/oder –initiativen, die Kontakt zu den betroffenen Elternhäusern pflegen
- ▮ Weiterentwicklung oder/und Umsetzung des Schulprogrammes in Bezug auf gemeinsamen Umgang mit unterschiedlichen Herkunftsbiografien und diesbezüglichem Lehren und Leben
- ▮ Projektstage zur interkulturellen Bildung und Erziehung
- ▮ Projektstage zur Gewaltprävention
- ▮ thematischer Elternabend

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- ▮ Schulkonferenz
- ▮ ggf. Einbeziehung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers (sofern eine Wahl nach § 51 Abs. 3 SächsSchulG erfolgte)
- ▮ Elternrat

Individuelle Arbeit

- ▮ Einzelgespräche mit involvierten Schülerinnen und Schülern, die die Situation ausgelöst haben

Mögliche
pädagogische
Maßnahmen

Gruppenbezogene Arbeit

Problemperspektive 1: Umgang mit dem Vorfall zwischen den Schülerinnen und Schülern

- ▮ Gespräche mit allen involvierten Gruppen, bestenfalls unter Einbeziehung der Schulsozialarbeit und der Horterzieherinnen und -erzieher

Problemperspektive 2: Reaktion der Eltern auf den Vorfall in der Schule

- ▮ Einrichtung einer anlassbezogenen Elternsprechstunde
- ▮ Durchführung einer Gemeinschaftsveranstaltung mit den Eltern der Vorbereitungsstufe, z. B. gemeinsamer Ausflug

Schulgemeinschaft

- ▮ klassenübergreifende Aktivitäten
- ▮ Etablierung oder Ausbau des Klassenrates an der Schule
- ▮ zeitnahe Auswertung des Falles in beiden Klassen
- ▮ Durchführung eines Projektstages zur Gewaltprävention
- ▮ Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen Gewalt und für interkulturelle Verständigung
- ▮ Stärkung interkultureller Bildung und Erziehung, auch durch Angebote des LaSuB sowie die Zusammenarbeit mit externen Partnerinnen und Partnern

Körperliche Gewaltausübung unter Schülerinnen und Schülern erfordert von den Lehrkräften eine umgehende und dennoch umsichtige Reaktion. Das Einschreiten der Lehrkraft in körperlichen Auseinandersetzungen sollte nur unter Wahrung der Eigensicherung und der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ein frühzeitiges Einschreiten der Lehrkräfte konnte eine Gewaltausübung bereits im Vorfeld verhindern, was durch die sorgfältige Ausübung der Aufsichtspflicht ermöglicht wurde.

Herausforderungen

Die sprachlichen Hürden in der Kommunikation und Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Schülergruppen erfordern bei den Lehrkräften interkulturelle Kompetenzen, um frühzeitig dem Entstehen von Konflikten entgegenwirken zu können.

Die Beilegung und Auflösung des Konfliktes wird erschwert, wenn die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler sich selbst zum Teil des Konfliktes machen und diesen um ihre Perspektiven ausweiten. Dem ist durch die Schulleitung und die Lehrkräfte durch den Ansatz der Allparteilichkeit zu begegnen.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

- ▮ Ausländerrat Dresden e. V.
<https://www.auslaenderrat.de/>
- ▮ academy – intercultural and specialized communications e. V.
<https://www.academy-isc.de/web/>
- ▮ Landesfachstelle Interkulturelle Öffnung und Diversität (LFS IKÖD)
<https://awo-sachsen.de/mfi/landesfachstelleikoed/>
- ▮ Angebot "*Gemeinsam Klasse sein*" des Landesamtes für Schule und Bildung in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse (TK) Sachsen
<https://www.gemeinsam-klasse-sein.de/anti-mobbing>
- ▮ Landesamt für Schule und Bildung: „Das Mitmach-Set zum Klassenrat“
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/37490>

Weiterführendes Material

- ▮ Kultusministerkonferenz: Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Themen/Kultur/1996_10_25-Interkulturelle-Bildung.pdf
- ▮ Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Geschäfts- und Beratungsstelle
<https://binational-leipzig.de/>
- ▮ Paul Mecheril: Migrationsgesellschaftliche Perspektive
<https://www.migration-lab.net/medien/paul-mecheril-zur-migrationsgesellschaftlichen-perspektive/>

Fall 19: Nationalistische Beschimpfung der Lehrkraft

Nach mehrmaligem Zuspätkommen der 18-Jährigen Schülerin Darja B. droht der Lehrer eine verhältnismäßige Erziehungsmaßnahme an. Daraufhin wirft Darja ihrem Lehrer vor der Klasse Hass auf Russland vor: „Sie haben im Unterricht gesagt, dass Russland einen Angriffskrieg führt. Sie hassen Russen. Sie beleidigen meine Familie. Sie sind ein Faschist und verbreiten antirussische Propaganda. Nach dem Krieg werden wir Sie als Nazi zur Rechenschaft ziehen.“ Der Lehrer informiert die Schulleitung über den Vorfall.

Strafrechtliche Betrachtung

Einerseits kann die getätigte Äußerung von der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt sein. Hiernach hat jede und jeder das Recht, seine und ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind damit insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Dies gilt ungeachtet des womöglich ehrschmälernden Gehalts einer Äußerung.

Andererseits findet dieses Grundrecht seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und in dem Recht der persönlichen Ehre (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG). Hierbei können die Begriffe „Faschist“ und „Nazi“ als **Beleidigung** im Sinne des § 185 StGB strafbar sein, wenn sie unwahr sind und die Schülerin den Lehrer anlasslos und ohne Sachbezug herabwürdigen wollte. Es handelt sich dann nicht um eine Bewertung der politischen Haltung und Gesinnung des Lehrers durch die Schülerin.

Eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgt nach einer abwägenden Gewichtung der Beeinträchtigungen, die aus diesen beiden Perspektiven folgt.

Nach § 194 StGB wird die Beleidigung nur auf Antrag des Verletzten (Beleidigten) strafrechtlich verfolgt. Da die Beleidigung im Rahmen der Amtsausübung erfolgte, kann der Strafantrag auch vom Dienstherrn des Lehrers gestellt werden.

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, [...und] weltanschaulichen Ansichten [...]“ sowie „Ursachen und Gefahren der Ideologie des Nationalsozialismus sowie anderer totalitärer und autoritärer Regime erkennen und ihnen entgegenwirken“ (vgl. § 1 SächsSchulG).

Das Aussprechen einer **Ordnungsmaßnahme** gemäß § 39 SächsSchulG käme angesichts der gezielten Herabwürdigung des Lehrers vor der gesamten Klasse sehr wohl in Betracht.

vgl. auch: Fall 9: Politische Äußerungen im Unterricht I

Unmittelbare Maßnahmen

- Gespräch des Lehrers mit Darja B. zu den beleidigenden Aussagen und Drohungen
- Gespräch des Lehrers mit der Schülerin zu Gründen ihres Zuspätkommens und Aufzeigen der geeigneten Ordnungsmaßnahmen
- Gespräch des Lehrers mit der Schulleitung zwecks Information über den Sachverhalt, Unterstützung sowie gemeinsame Überlegungen zum weiteren Vorgehen

Rechtslage

Schulorganisatorische Maßnahmen

Weiterführende Maßnahmen

- ▮ Thematisierung im Rahmen einer kollegialen Fallberatung⁸⁴
- ▮ Gespräch des Lehrers mit den Eltern
- ▮ Thematisierung des Falls im Klassenverband unter Berücksichtigung der Klassensituation
- ▮ bei Verunsicherung im Kollegium externe Angebote zur fachlichen Einordnung einholen (z. B. Referat 32 des LaSuB – Schulartübergreifende Themen und Unterstützungsangebote)

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Individuelle Arbeit

- ▮ Einzelgespräch mit Darja B.
- ▮ Gespräch der Schulleitung mit dem Lehrer zur Klärung von Unterstützungsbedarfen im Umgang mit dem Vorfall (Fürsorgepflicht)
- ▮ Aktivierung von Unterstützungssystemen innerhalb der Schule (u. a. Schulsozialarbeit, Schulassistenten)
- ▮ Arbeit mit der Klasse und der Schülergruppe um Darja, Gespräch der Schulleitung und der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers mit ausgewählten Schülerinnen und Schülern der Klasse und dem Lehrer für ein respektvolles Miteinander
- ▮ vertiefte überfachliche Auseinandersetzung zu den Themen Ukrainekrieg, Menschenrechte im Krieg und Waffenlieferungen im Rahmen des fächerverbindenden Unterrichts

Schulgemeinschaft

- ▮ Nutzung von Bildungsangeboten externer Partner für die Aufklärungsarbeit
- ▮ Durchführung eines Projekttag zum Thema Europa – EU – NATO
- ▮ Arbeit an der Schul- und Streitkultur, z. B. Schul- oder Klassenveranstaltungen zur Debattenkultur

Herausforderungen

Andere Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte, könnten Sympathie mit den geäußerten Positionen bzw. Einstellungsmustern der Schülerin äußern. In der Folge bestünde die Gefahr, dass sich (weitere) Verschwörungserzählungen verbreiten. Die Ebene der Sachinformation wird in Diskussionen verlassen und Informationen werden nur noch emotional gelesen. Hierbei ist die familiäre Herkunft der Schülerin ein vermeintliches „Argument“.

Lehrkräfte und die Schulleitung sollten stets sensibel für eine mögliche „Lagerbildung“ sowie für fortwährende aktuelle Entwicklungen sein.

Im Sinne der allgemeinen fachlichen Ziele des Lehrplans, des Aktualitätsprinzips und der Schülerorientierung (Beutelsbacher Konsens) ist die Behandlung des Krieges in der Ukraine geboten, besonders wenn es sich aus den Lernzielen und Lerninhalten der Klassenstufe ergibt. Die Bezeichnung „Angriffskrieg“ ist zulässig.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 66.

- ▮ codetekt e. V.: faktenstark – Stark gegen Desinformation!
<https://faktenstark.de>

⁸⁴ In einer kollegialen Fallberatung wendet sich eine Lehrkraft mit einem spezifischen Praxisfall/Problem an Kolleginnen und Kollegen, die in einem gemeinsamen Beratungsprozess nach festgelegtem Strukturkonzept und Ablauf versucht, eine konstruktive Lösung herbeizuführen und/oder neue Erkenntnisse für den Fall zu gewinnen.

- ▮ Institut für Beratung, Begleitung und Bildung e. V.
<https://institut-b3.de>
- ▮ academy – intercultural and specialized communications e. V.
<https://www.academy-isc.de>
- ▮ Landesservicestelle Lernorte des Erinnerens und Gedenkens
<https://lernorte.eu>

Weiterführendes Material

- ▮ Joddid – John Dewey Forschungsstelle für Didaktik der Demokratie: Über den Krieg sprechen
<https://tu-dresden.de/gsw/phil/powi/joddid/das-joddid/news/ueber-den-krieg-sprechen>
- ▮ Sächsische Landeszentrale für politische Bildung: Krieg in der Ukraine
<https://www.slpb.de/themen/europa-und-welt/aussen-und-sicherheitspolitik/krieg-in-der-ukraine>
- ▮ Deutsches Institut für Menschenrechte: Kompass Menschenrechte
<https://www.kompass-menschenrechte.de>
- ▮ Europäische Kommission: Zwölf Mythen über den Krieg Russlands in der Ukraine – und die Wahrheit
https://germany.representation.ec.europa.eu/zwolf-mythen-uber-den-krieg-russlands-der-ukraine-und-die-wahrheit_de

Weiterführende Materialien, Unterstützungsangebote und Kontaktdaten

Ausgewählte Rechtsvorschriften des sächsischen Schulrechts

- I Sächsisches Schulgesetz
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192>
- I VwV Schulfahrten
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519>
- I Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>
- I VwV Sponsoring, Spenden und Erhebungen an Schulen
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18743-VwV-Sponsoring-Spenden-und-Erhebungen-an-Schulen>
- I VwV Schulverweigerer
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3854-VwV-Schulverweigerer>

Unterstützungsangebote und Ansprechpersonen im Landesamt für Schule und Bildung

Diese Fallbeispielsammlung soll Ihnen Einblicke in mögliche rechtliche, schulorganisatorische und pädagogische Maßnahmen bieten. Es ist jedoch zu beachten, dass diese umfassenden Informationen durchaus Unsicherheiten erzeugen können, da sie die Komplexität der Entscheidungsfindung widerspiegeln. In diesem Kontext kommt den **Schulreferentinnen und Schulreferenten der Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung** eine entscheidende Rolle zu: Sie begleiten, beraten und unterstützen die Schulleiterinnen und Schulleiter bei besonderen Herausforderungen in der schulischen Praxis.

Beratung und Begleitung zur politischen Bildung in den in den Regionen

- I Standorte Bautzen/Dresden
Anastasia Wendt - Anastasia.Wendt@lasub.smk.sachsen.de
- I Standorte Chemnitz/Zwickau
Christian Lieberwirth - Christian.Lieberwirth@lasub.smk.sachsen.de
- I Standort Leipzig
Ingolf Thiele - Ingolf.Thiele@lasub.smk.sachsen.de

Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“

Dagmar Peterhänsel - starkelehrer@lasub.smk.sachsen.de
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>

Schulentwicklungsgruppen gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und für Demokratielernen

Lydia Haferkorn - Lydia.Haferkorn@lasub.smk.sachsen.de

Demokratiebildung an sächsischen Schulen: Unterrichtsmaterialien und Lernspiel

Almut Kühme - Almut.Kuehme@lasub.smk.sachsen.de
www.demokratiemodule.sachsen.de

Unterstützungssystem Schulentwicklung

<https://www.bildung.sachsen.de/unterstuetzungssystem-schulentwicklung-3976.html>

- I Beraterinnen und Berater für Demokratiepädagogik
- I Regionalbegleiterinnen und Regionalbegleiter Schulmediation
- I Prozessmoderatorinnen und Prozessmoderatoren
- I Trainerinnen und Trainer für Unterrichtsentwicklung
- I Pädagogische Supervisorinnen und Supervisoren

Fortbildungen zur politischen Bildung

<https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen>

Informationsportal schulische Qualitätsentwicklung

<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/>

Schulpsychologische Beratung an den Standorten

<https://www.lasub.smk.sachsen.de/schulpsychologie-4320.html>

Koordinatorinnen und Koordinatoren für Migration/Integration

<https://www.migration.bildung.sachsen.de>

Unterstützungsangebote der Ministerien und Behörden

Ombudsperson der Sächsischen Staatsregierung gegen Diskriminierung an Schulen im Freistaat Sachsen

➔ neutrale Instanz bei der Analyse und Befriedung von Konfliktfälle im Feld Diskriminierung, Stärkung von Strategien und Maßnahmen zur Identifizierung, Intervention und Prävention von und bei Diskriminierung jeglicher Art

Staatsministerium für Kultus

<https://www.smk.sachsen.de/beauftragter-gegen-diskriminierung-an-schulen.html>

Aussteigerprogramm Sachsen

➔ Beratung und Coaching von Angehörigen und Umfeldern zur Dynamik von Radikalisierungsprozessen, Klärung potenziell extremistischer Radikalisierungstendenzen, Ausstieg aus extremistischen Gruppen und Handlungszusammenhängen

Landespräventionsrat/Sächsisches Staatsministerium des Innern

<https://www.lpr.sachsen.de/aussteigerprogramm-sachsen-5537.html>

Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)

➔ phänomenübergreifend arbeitende Erst- und Verweisberatungsstelle für Ratsuchende bei (Verdachts-) Fällen individueller Radikalisierung mit dem Ziel, die Hinwendung zu Extremismus von Personen zu verhindern und die Demokratiefähigkeit potenziell Betroffener zu stärken

Demokratie-Zentrum Sachsen/Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

<https://www.sms.sachsen.de/demokratie-zentrum-sachsen-4014.html>

Schule im Dialog Sachsen

➔ Unterstützung von Lehrkräften durch Fortbildungs- und Workshop-Module im Feld politischer Bildung, Diskussionsveranstaltungen und Vernetzungsformate

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung/Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

<https://www.slpb.de/angebote/schule-im-dialog-sachsen>

Zentrale Ansprechstelle für Opfer (rechts-)extremistischer Bedrohungen (ZASTEX)

➔ Informationen zum polizeilichen Opferschutz für Opfer von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und queerfeindlicher Gewalt, Beratung von gefährdeten Personen im Zusammenhang mit herausgehobenen Bedrohungssachverhalten, zielgerichtete und bedürfnisorientierte Weitervermittlung von Betroffenen an Einrichtungen des Opferschutzes, der Opferhilfe und -beratung in und außerhalb der Polizei

Landeskriminalamt Sachsen/Sächsisches Staatsministerium des Innern

<https://www.polizei.sachsen.de/de/98508.htm>

Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Rechtsextremismus und Antisemitismus (ZORA)

➔ Aufklärung über die strafrechtliche Relevanz von extremistischen und antisemitischen Anfeindungen und Angriffen, Beratung über Handlungsmöglichkeiten bei Anfeindungen, persönlichen Bedrohungen und Gewalt, Information über Möglichkeiten der Strafverfolgung, Modalitäten der Anzeigenerstattung, Abläufe bei Ermittlungs- und Strafverfahren und Wegbereitung der Strafanzeige, ggf. Weitervermittlung

Generalstaatsanwaltschaft Dresden/Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

https://www.justiz.sachsen.de/gensta/download/07_ZORA_Druckversion.pdf

Beratungs- und Unterstützungsangebote

Opferberatung „Support“ für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

- ➔ Unterstützung Betroffener rechtsmotivierter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie deren Angehöriger bei der Bewältigung von Angriffsfolgen und der Wahrnehmung eigener Rechte

RAA Sachsen e. V.

<https://www.raa-sachsen.de/support>

Regionale Mobile Beratungsteams

- ➔ Beratung zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und anderen Ungleichwertigkeitsvorstellungen sowie Unterstützung und Stärkung einer demokratischen Alltagskultur

Kulturbüro Sachsen e. V.

<https://kulturbuero-sachsen.de/arbeitsbereiche/mobile-beratung/>

Schulprozessberatung

- ➔ Unterstützung im Umgang mit menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen, bei der Bewältigung schwieriger Situationen sowie bei der Entwicklung einer Strategie für wirksamen Diskriminierungsschutz und eine demokratische Schulkultur

Netzwerk für Demokratie und Courage e. V. (NDC) Sachsen

<https://www.netzwerk-courage.de/angebot/schulberatung>

pro:dis. Qualifizierung und Distanzierungsberatung in Jugendarbeit und angrenzenden Arbeitsfeldern

- ➔ Koordinierungs- und Beratungsstelle zur Etablierung regionaler Ansprechpersonen für Distanzierungsberatung, die vor Ort beim Umgang mit jungen Menschen mit neonazistischen, völkisch-nationalistischen und autoritären Haltungen unterstützen

AGJF Sachsen e. V.

<https://agjf-sachsen.de/prodis.html>

Beratungsstelle Sachsen

- ➔ Maßnahmen der Prävention, Intervention und Deradikalisierung für Betroffene im Umgang mit religiös begründetem Extremismus, Stärkung der Toleranz unterschiedlicher Weltansichten, Früherkennung, Vermeidung und Umkehr von Radikalisierungsprozessen

Violence Prevention Network gGmbH

<https://violence-prevention-network.de/angebote/projektuebersicht/beratungsstelle-sachsen/>

Antidiskriminierungsberatung und Meldung von Diskriminierung

- ➔ Beratung und Unterstützung bei jeder Art von Fällen von Diskriminierung, Diskriminierungserfahrungen und konkreten Benachteiligungen, insbesondere nach AGG

Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V.

<https://www.adb-sachsen.de/de/angebote/beratung>

Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung

- ➔ Beratung und psychosoziale Unterstützung nach antisemitischen Vorfällen, rechtliche Möglichkeiten im Umgang mit Antisemitismus, fallbezogene Öffentlichkeitsarbeit, ggf. Vermittlung weiterführender Beratungsangebote

OFEK e. V.

<https://ofek-beratung.de/sachsen>

Meldestelle und Verweisberatung bei antimuslimischem Rassismus

- ➔ Vermittlung zu Beratungsstellen, die für antimuslimischen Rassismus besonders sensibilisiert sind

Haus der sozialen Vielfalt e. V. und Soziale Dienste und Jugendhilfe gGmbH

<https://www.sachsen-gegen-amr.de/angebote/beratung/>

Melde- und Informationsstelle Antiziganismus in Sachsen (MIA)

- ➔ Meldung, Beratung und Information bei Antiziganismus und Diskriminierung gegenüber Rom*nja und Sint*izze

Romano Sumnal e. V.

<https://romano-sumnal.de/mia-melde-und-informationsstelle-antiziganismus-sachsen/vorfall-melden/>

Beratung zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt

➔ Beratung, Unterstützung und Information zu queeren Themen sowie vielfältigen Liebs- und Lebensweisen
Gerede e. V. Dresden

<https://gerede-dresden.de/beratung/>

RosaLinde Leipzig e. V.

<https://www.rosalinde-leipzig.de/de/beratung/>

different people e. V. Chemnitz

<https://www.different-people.de/beratung>

Betroffenenberatung bei Hass im Netz

➔ Unterstützung und Beratung im Umgang mit digitaler Gewalt, Informationen und FAQs zu ersten Handlungsoptionen bei Hass im Netz, ggf. Verweisberatung

HateAid gGmbH

<https://hateaid.org/betroffenenberatung>

Politische Bildung

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung

<https://www.slpb.de>

▮ Politische Bildung online

<https://deinsachsen.slpb.de/>

▮ Publikationen

<https://www.slpb.de/publikationen/>

▮ Veranstaltungen

<https://www.slpb.de/veranstaltungen>

Bundeszentrale für politische Bildung

<https://www.bpb.de>

Verfassungsschutz

Landesamt für Verfassungsschutz

<https://www.lfv.sachsen.de/>

▮ Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2023

https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2023.pdf

▮ Publikationsangebot, u. a. Broschüre „Augen auf“

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25382>

Bundesamt für Verfassungsschutz

<https://www.verfassungsschutz.de/>

▮ Kompendium des BfV – Darstellung ausgewählter Arbeitsbereiche und Beobachtungsobjekte

<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/allgemein/2024-03-08-kompendium-des-bfv-darstellung-ausgewaehlter-arbeitsbereiche-und-beobachtungsobjekte.html>

▮ Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen

<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/rechtsextremismus/2022-02-rechtsextremismus-symbole-zeichen-organisationen.html>

▮ „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ – Staatsfeinde, Geschäftemacher, Verschwörungstheoretiker

<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/reichsbuerger-und-selbstverwalter/2023-06-reichsbuerger-und-selbstverwalter-staatsfeinde-geschaeftemacher-verschwoerungstheoretiker.html>

Forschung in Sachsen

- I Demokratieforschung in Sachsen: Else-Frenkel-Brunswik-Institut (EFBI)
<https://efbi.de/das-institut.html>
- I Fachdidaktische Forschung, Beratung, Aus- und Weiterbildung, Kunst-, Museums- und Theaterpädagogik, politische und demokratische Bildung: John-Dewey-Forschungsstelle für die Didaktik der Demokratie (JoDDiD)
<https://tu-dresden.de/gsw/phil/powi/joddid>
- I Erhebung von Daten zur Kriminalitätsentwicklung und deren Wahrnehmung in der Allgemeinbevölkerung und in öffentlichen Diskursen: Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V. (ZKFS)
<https://www.zkfs.de/>

Außerschulische Lernorte

Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens

<https://www.lernorte.eu>

Stiftung Sächsische Gedenkstätten

<https://www.stsg.de>

„Orte der Demokratie“ im Freistaat Sachsen

<https://www.demokratie.sachsen.de/projektuebersicht-der-orte-der-demokratie-5575.html>

Vernetzung

Fachnetzwerke (2023–2025)

<https://www.weltoffenes.sachsen.de/landesweite-fachnetzwerke-2023-2025-4231.html>

Thema des Fachnetzwerks	Projektträger	Projekttitel
Antisemitismus	Kultur- und Begegnungszentrum Ariowitsch-Haus e. V. https://ariowitschhaus.de/	Interaktion - Gemeinsam zum Kampf gegen Antisemitismus
Antiziganismus	Weiterdenken e. V. https://weiterdenken.de/de	Landesweites Fachnetzwerk Antiziganismus (AT)
Rassismus	Entwicklungspolitisches Netzwerk Sachsen e. V. https://www.einewelt-sachsen.de/	Zivilgesellschaftliches Engagement gegen Rassismus nachhaltig stärken / Bündnis gegen Rassismus für ein gerechtes und menschenwürdiges Sachsen
Islam- und Muslimfeindlichkeit	Haus der sozialen Vielfalt e. V. https://www.haus-sovi.de/	Bündnis gegen antimuslimischen Rassismus in Sachsen (gemeinsames Fachnetzwerk mit Soziale Dienste und Jugendhilfe gGmbH)
Islam- und Muslimfeindlichkeit	Soziale Dienste und Jugendhilfe gGmbH https://www.soziale-dienste-jugendhilfe.de/	Bündnis gegen antimuslimischen Rassismus in Sachsen (gemeinsames Fachnetzwerk mit Haus der Sozialen Vielfalt e. V.)
Stärkung demokratischer Werte und Handlungskompetenzen	Förderverein Tolerantes Sachsen e. V. https://www.tolerantes-sachsen.de/	Gemeinsam stark für Demokratie in Sachsen - das Netzwerk Tolerantes Sachsen

Regionale Netzwerke

<https://www.weltoffenes.sachsen.de/regionale-netzwerke-2023-2025-4233.html>

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Projektträger	Projekttitle
Landeshauptstadt Dresden	Aktion Zivilcourage e. V. https://www.aktion-zivilcourage.de/	Stadtteile-Netzwerk Dresden – Mehr Wirkung durch Austausch
Stadt Chemnitz	Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e. V. https://www.nkjc.de/	Regionales Netzwerk mit Fokus auf Förderung von demokratischen Werten und Stärkung des Engagements von Kinder- und Jugendlichen (Nachwuchs für Demokratiearbeit)
Stadt Leipzig	Erich Zeigner Haus e. V. https://erich-zeigner-haus-ev.de/	Regionales Netzwerk mit Fokus auf Engagementförderung in den Randbezirken Leipzigs
Landkreis Bautzen	Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie Sachsen e. V. https://www.raa-sachsen.de/	Koordination des Demokratienetzwerks trägerverbUND des Landkreises Bautzen
Landkreis Erzgebirgskreis	Kompetenzzentrum für Gemeinwesenarbeit und Engagement e. V. https://kge-erz.de/start.html	Netz ERZ – Starkes demokratisches Netzwerk im Erzgebirgskreis
Landkreis Görlitz	Augen auf e. V. Oberlausitz https://www.augenauf.net/	Netzwerk Demokratie AG Ostsachsen
Landkreis Leipzig	Netzwerk für Demokratische Kultur e. V. https://www.ndk-wurzen.de/	Demokratie heißt gemeinsam – Regionale Netzwerkstelle zur Stärkung der demokratischen Kultur im Landkreis Leipzig
Landkreis Meißen	JuCo Soziale Arbeit gGmbH https://juco-coswig.de/	Regionales Netzwerk für demokratische Werte im Landkreis Meißen
Landkreis Mittelsachsen	Freiberger Agenda 21 e. V. https://freibergeragenda21.de/	Sich aktiv im Gemeind(e)wohl beteiligen – Regionale Umsetzung des Agenda 2030 Prozesses
Landkreis Nordsachsen	Diakonisches Werk Delitzsch/Eilenburg e. V. https://www.diakonie-delitzsch.de/	GO IN – Gut orientiert in Nordsachsen
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Aktion Zivilcourage e. V. https://www.aktion-zivilcourage.de/	Vernetzt sein – demokratisch wirken
Landkreis Vogtlandkreis	WIR-in einer Welt-Plauen/Vogtland e. V. https://vogtland-vernetzt.de	Vogtland. Vernetzt. Vielfalt zusammen leben – Koordinierungsstelle für Demokratie im Vogtland
Landkreis Zwickau	ALTER GASOMETER e. V. https://www.alter-gasometer.de/	Koordinierungsbüro – Bündnis für Demokratie und Toleranz der Zwickauer Region

Übergreifende Materialien

- I Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
<https://www.bundestag.de/grundgesetz>
- I Beutelsbacher Konsens
<https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Eckwerte zur politischen Bildung
https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/21_09_10_Eckwerte_politische_Bildung.pdf
- I Landesamt für Schule und Bildung: „Neutralität“ der Schule in einem demokratischen Rechtsstaat: Chancen und Grenzen
https://politische.bildung.sachsen.de/download/23_09_07_FAQ_Handreichung_Neutralitaet_Schule.pdf
- I Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.): W wie WERTE. Handlungskonzept zur Stärkung der demokratischen Schulentwicklung und politischen Bildung an sächsischen Schulen, Dresden 2017
https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/Br_Werte_barrierefrei.pdf
- I Juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 39 SächsSchulG)
https://www.schule.sachsen.de/download/2013_08_hr_ordnungsmassnahmen.pdf
- I Gesamtkonzept gegen Rechtsextremismus der Sächsischen Staatsregierung
<https://www.sms.sachsen.de/gesamtkonzept-gegen-rechtsextremismus-8083.html>

**Herausgeber**

Landesamt für Schule und Bildung
Reichenhainer Straße 29 a
09126 Chemnitz

www.lasub.smk.sachsen.de

Redaktion, Gestaltung und Satz

Landesamt für Schule und Bildung, Standort Radebeul
Titelgrafik: STAWOWY, Kommunikation Medien Politik
Druck: Druckerei Thieme Meißen GmbH

Redaktionsschluss: 15. Juli 2024, überarbeitete, aktualisierte und ergänzte Auflage

Download: www.publikationen.sachsen.de

Bestellservice

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 21036-71

Telefax: +49 351 21036-71

E-Mail: publikationen@sachsen.de

www.publikationen.sachsen.de

Hinweis

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Landesamt für Schule und Bildung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.